

Pflichtveröffentlichung
gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 34
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Nagarro SE

Baierbrunner Straße 15
81379 München
Deutschland

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 WpÜG)**

der

Galaxy Germany Holding SE

Christoph-Rapparini-Bogen 25
80639 München
Deutschland

an die Aktionäre der Nagarro SE

Nagarro-Aktien: ISIN DE000A3H2200
Zum Verkauf Eingereichte Nagarro-Aktien: ISIN DE000A41YFS0

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Informationen über diese Stellungnahme	1
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme	1
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	2
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots.....	3
4.	Stellungnahme der Arbeitnehmer	3
5.	Eigenverantwortlichkeit der Nagarro-Aktionäre.....	4
II.	Informationen über Nagarro und die Nagarro-Gruppe.....	6
1.	Rechtliche Grundlagen von Nagarro	6
2.	Übersicht über die Nagarro-Gruppe.....	7
3.	Kapitalstruktur von Nagarro	7
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Nagarro-Gruppe	10
5.	Führungsgremien von Nagarro	11
6.	Aktionärsstruktur.....	11
III.	Informationen über die Bieterin	12
1.	Rechtsgrundlage und Kapitalstruktur der Bieterin	12
2.	Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	13
3.	Hintergrundinformationen zu Persistent	13
4.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	14
5.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Nagarro-Aktien und Zurechnung von Stimmrechten	15
6.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	17
7.	Mögliche zukünftige Erwerbe von Nagarro-Aktien	18
IV.	Zusammenschlussvereinbarung.....	18
1.	Überblick über die Zusammenschlussvereinbarung	18
2.	Wesentliche Angebotsbedingungen	18
3.	Empfehlung und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Angebot	19
4.	Vereinbarungen und sonstige Zusagen	19
5.	Künftige Zusammenarbeit und Handlungspflichten der Bieterin	20
6.	Unterstützung der Take-Private-Strategie der Bieterin und des Delistings; Strukturmaßnahmen	20
7.	Laufzeit der Zusammenschlussvereinbarung	21
V.	Informationen über das Angebot	22
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	22
2.	Durchführung des Angebots	22
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	23

4.	Annahmefrist, Weitere Annahmefrist und mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG.....	23
5.	Angebotsbedingungen	24
6.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bafin	26
7.	Annahme und Abwicklung des Angebots	26
VI.	Finanzierung des Angebots	28
1.	Finanzierungsbedarf.....	28
2.	Finanzierungsmaßnahmen	28
3.	Finanzierungsbestätigung	31
4.	Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	31
VII.	Art und Höhe der Gegenleistung	31
1.	Gesetzlicher Mindestpreis	31
2.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung	32
VIII.	Ziele und Absichten der Bieterin und deren Bewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	39
1.	Beschreibung der Ziele und Absichten der Bieterin in der Angebotsunterlage ..	39
2.	Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für Nagarro durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	47
IX.	Auswirkungen auf die Nagarro-Aktionäre	50
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	51
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	53
X.	Interessen der Mitglieder der Führungsgremien von Nagarro.....	55
XI.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Annahme des Angebots	56
XII.	Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung.....	56
	Annex 1 Tochterunternehmen von Nagarro SE	58
	Annex 2 J.P. Morgan Fairness Opinion	61

DEFINIERTER BEGRIFFE

AktG	1	Gesellschaft	1
Angebot	1	Gesperzten Nagarro-Aktien	29
Angebotsbedingungen	24	Höherwertiges Angebot	19
Angebotsgegenleistung	23	HSR Act.....	25
Angebotskosten.....	28	Indische Einkommensteuergesetz	50
Angebotspreis	18	INR.....	2
Angebotsunterlage.....	1	J.P. Morgan.....	32
Annahmeerklärung	27	J.P. Morgan Fairness Opinion	36
Annahmefrist	23	Konkurrierendes Angebot	23
Aufsichtsrat	1	Lantano.....	16
Bafin	22	Lantano-Kaufvertrag	17
Bankarbeitstag	2	MH-Andienungsvereinbarung	16
BCA	18	Nagarro.....	1
Bedingtes Kapital 2021/I	8	Nagarro-Aktie	1
Bedingtes Kapital 2021/II	8	Nagarro-Aktien.....	1
Bedingtes Kapital 2021/III	8	Nagarro-Aktionäre	1
Begründete Stellungnahme.....	1	Nagarro-Gruppe	1
BGB	30	Nichtandienungsvereinbarung	29
Bieterin	1	Nichtandienungsvereinbarungen.....	29
Bieter-Kontrollerwerber	13	OI Direction	26
BKartA	25	OI Guidelines	26
Börsenhandelstag	2	OI Rules	26
Bundeskartellanwalt.....	25	Persistent	12
BWB	25	Persistent-Gruppe.....	12
Clearstream	27	RBI	26
CMA.....	25	Securities Exchange Act	5
DCGK.....	44	Stellungnahme	1
Delisting	45	Tatsächliche Angebotsgegenleistung	30
Depotführende Bank	27	Tatsächliche Höchstzahl Eingereichter	
Depotsperrvereinbarung	29	Aktien.....	30
Depotsperrvereinbarungen	29	TCB	25
Derivatestruktur	17	Transaktionskosten	28
Deutsche Börse	6	Überbrückungsfazilität.....	30
Deutsche Übernahmerecht.....	4	UK Enterprise Act	25
Deutschland.....	1	US-Aktionäre	4
DoJ.....	25	USD.....	2
Drei-Monats-Durchschnittskurs	31	Vereinigte Staaten	4
EU	6	Vertragsstrafe	29
EUR	2	Vorstand	1
Euro	2	Weitere Annahmefrist.....	24
EWG	6	WpHG	11
FEMA	26	WpÜG	1
Finanzierungspartei	30	WpÜG-Angebotsverordnung.....	4
Fremdfinanzierung.....	31	XETRA.....	6
Fremdfinanzierungszusage.....	30	Zentrale Abwicklungsstelle.....	26
FTC.....	25	Zum Verkauf Eingereichte Nagarro-	
GAC.....	25	Aktien.....	27
Genehmigtes Kapital 2025	7	Zusammengeschlossene Gruppe.....	40

I. Allgemeine Informationen über diese Stellungnahme

Am 6. August 2026 hat die Galaxy Germany Holding SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 308142, Legal Entity Identifier (LEI-Code): 391200F84AIVGAWFTL53, mit der Geschäftsanschrift Christoph-Rappardini-Bogen 25, 80639 München, Deutschland (**Bieterin**), den Aktionären der Nagarro SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 und Geschäftsanschrift Baierbrunner Straße 15, 81379 München, Deutschland (**Nagarro** oder **Gesellschaft** und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes (**AktG**) die **Nagarro-Gruppe**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (**Angebot**) gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) gemacht. Am 11. August 2026 hat die Bieterin eine Berichtigung der Angebotsunterlage gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 WpÜG hinsichtlich der Angaben in Ziffer 12.1.7 und Ziffer 3 der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre von Nagarro (**Nagarro-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien von Nagarro (ISIN DE000A3H2200), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (jede auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktie eine **Nagarro-Aktie** und zusammengenommen die **Nagarro-Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 81,00 je Nagarro-Aktie (Barangebot).

Der Vorstand von Nagarro (**Vorstand**) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat von Nagarro (**Aufsichtsrat**) und den Arbeitnehmern zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme zum Angebot im Sinne von § 27 WpÜG (**Begründete Stellungnahme** oder **Stellungnahme**) weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die vorstehenden Vorschriften des WpÜG finden gemäß § 34 WpÜG Anwendung. Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot

der Bieterin entschieden, eine gemeinsame begründete Stellungnahme abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für Nagarro, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von Nagarro, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren von Nagarro sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland, soweit nicht anders angegeben. Die Währungsangabe „EUR“ (**EUR**) oder „Euro“ (**Euro**) bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Die Währungsangabe „INR“ (**INR**) bezieht sich auf die Währung indische Rupien (Umrechnung von INR in EUR unter Verwendung eines Wechselkurses von INR 1,00 = EUR 0,009075, Kurs vom 20. Juli 2026, bezogen von www.ecb.europa.eu, sofern nicht anders angegeben). Die Angabe „USD“ (**USD**) bezieht sich auf die Währung US-Dollar (Umrechnung von USD in EUR unter Verwendung eines Wechselkurses von USD 1,00 = EUR 0,8752, Kurs vom 20. Juli 2026, bezogen von www.ecb.europa.eu). Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Verweise auf einen **Börsenhandelstag** auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Börsenhandel geöffnet ist. Für die Zwecke der Angebotsunterlage und dieser Stellungnahme gelten die folgenden Tage nicht als Bankarbeitstage: 2. Oktober 2026, 20. Oktober 2026, 8. November 2026, 24. Dezember 2026, 25. Dezember 2026, 28. Dezember 2026, 1. Januar 2027, 26. Januar 2027, 6. März 2027, 10. März 2027, 22. März 2027, 26. März 2027, 29. März 2027, 15. April 2027, 3. Mai 2027, 17. Mai 2027, 31. Mai 2027, 16. Juni 2027, 15. August 2027, 25. August 2027 und 30. August 2027. Bei den vorgenannten Daten handelt es sich um Feiertage in England und Indien (Bundesstaat Maharashtra).

Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen kennzeichnen sich insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten

zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin oder die Bieter-Kontrollerwerber (wie in Abschnitt III.2 dieser Stellungnahme definiert) und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite von Nagarro unter www.nagarro.com/de/investor-relations/voluntary-public-takeover-offer-by-persistent veröffentlicht.

Exemplare der Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen von Nagarro, Investor Relations, Baierbrunner Straße 15, 81379 München, Deutschland (Anfragen per E-Mail an ir@nagarro.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme und gegebenenfalls etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzungen veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß

§ 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer von Nagarro haben zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine Stellungnahme abgegeben.

5. **Eigenverantwortlichkeit der Nagarro-Aktionäre**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Stellungnahme die Nagarro-Aktionäre nicht binden. Jeder Nagarro-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Nagarro-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner Nagarro-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die Nagarro-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Nagarro-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den Nagarro-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich gegebenenfalls unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Nagarro-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach dem Recht Deutschlands erfolgt, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-Angebotsverordnung**, gemeinsam mit dem WpÜG, das **Deutsche Übernahmerecht**) sowie einigen für grenzüberschreitende Übernahmeangebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten**).

Weiterhin weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) bezieht und den gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wurde laut Bieterin keinem Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands unterzogen und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands genehmigt oder empfohlen.

Nagarro-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (**US-Aktionäre**) weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der

Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot in Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer, privater Emittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (**Securities Exchange Act**) ist, und deren Aktien nicht gemäß Abschnitt 12 des Exchange Act registriert sind. Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier II-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, diese Gesetze ausschließlich auf Nagarro-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung finden und keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin ferner darauf hin, dass sie und/oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und/oder deren Tochterunternehmen Nagarro-Aktien auf andere Weise als durch das Angebot über die Börse oder außerbörslich erwerben können oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen können, sofern solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Gesetzen erfolgen, insbesondere des WpÜG, und sofern der Angebotspreis in dem nach dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung erforderlichen Umfang erhöht wird, um einer außerhalb des Angebots gezahlten höheren Gegenleistung zu entsprechen. Nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage werden entsprechende Informationen auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter www.galaxy-offer.com veröffentlicht.

Für Nagarro-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb Deutschlands können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz befindet. Dies sei laut Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin ihren Sitz in Deutschland habe und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem jeweiligen Wohnsitzland der betreffenden Nagarro-Aktionäre haben. Es ist laut Bieterin für Nagarro-Aktionäre mit Wohnsitz im Ausland unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland des jeweiligen Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Laut Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen Nagarro-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage

aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach den Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**) und des Europäischen Wirtschaftsraums (**EW**R) sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin empfiehlt denjenigen Nagarro-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb dieser Länder oder Gebiete annehmen wollen und/oder anderen Gesetzen als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU oder des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen laut Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, inwieweit die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die Nagarro-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen daher, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen aus Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II. Informationen über Nagarro und die Nagarro-Gruppe

1. Rechtliche Grundlagen von Nagarro

Nagarro ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Die Geschäftsanschrift lautet Baierbrunner Straße 15, 81379 München, Deutschland. Nagarro wurde aus der Allgeier SE ausgegliedert und ist seit dem 16. Dezember 2020 an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Nagarro ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr von Nagarro entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß Ziffer 2.1 der Satzung von Nagarro ist der Unternehmensgegenstand von Nagarro das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementieren, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie.

Die Nagarro-Aktien (ISIN DE000A3H2200) sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Darüber hinaus können die Nagarro-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA (**XETRA**) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland (**Deutsche Börse**), gehandelt werden. Weiterhin werden die Nagarro-Aktien im Freiverkehr der Börsen in Berlin (Tradegate BSX), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt. Die Nagarro-Aktien sind aktuell Bestandteil des SDAX.

2. Übersicht über die Nagarro-Gruppe

Nagarro ist die Obergesellschaft der Nagarro-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von Nagarro ist dieser Stellungnahme als Annex 1 beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit Nagarro sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit Nagarro gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3. Kapitalstruktur von Nagarro

Die Angebotsunterlage beschreibt in den Ziffern 7.1 und 7.2 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital von Nagarro, welches EUR 12.922.297,00 beträgt und in 12.922.297 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme. Ausgenommen davon sind die von Nagarro gehaltenen eigenen Aktien, die Nagarro keine Rechte einräumen. Zum 9. Juli 2026 hielt Nagarro 546.140 eigene Aktien; dies entspricht ca. 4,23 % des derzeitigen Grundkapitals von Nagarro.

Die Hauptversammlung von Nagarro vom 30. Juni 2025 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2030 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung eingetragenen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung eingetragenen Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche Nagarro bereits erworben hat und noch hält, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen eingetragenen Grundkapitals entfallen.

Am 14. November 2025 hat der Vorstand beschlossen, von der Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes zum Erwerb von Aktien von Nagarro Gebrauch zu machen. Im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms sollen insgesamt bis zu 450.000 Aktien von Nagarro zurückgekauft werden; dies entspricht einem Anteil von ca. 3,48 % am derzeitigen Grundkapital von Nagarro von EUR 12.922.297,00. Für den Erwerb gilt eine Gesamterwerbsobergrenze von EUR 20.000.000,00 (vor Erwerbsnebenkosten). Der Aktienrückkauf wurde im Zeitraum zwischen dem 24. November 2025 und dem 7. Januar 2026 durchgeführt.

3.1 Genehmigtes Kapital

Gemäß Ziffer 6 der Satzung von Nagarro ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 29. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Nagarro um bis zu EUR 4.132.795,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.132.795 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2025**).

Den Nagarro-Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand nicht berechtigt ist, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in Ziffer 6 der Satzung von Nagarro genannten Fällen auszuschließen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand noch keinen Gebrauch von der Ermächtigung zur Ausgabe des Genehmigten Kapitals gemacht. Darüber hinaus ist Nagarro, wie in Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage ausgeführt und gemäß der Vereinbarung des BCA (wie in Ziffer IV dieser Stellungnahme definiert), auch nicht berechtigt, von den Ermächtigungen zur Ausgabe des Genehmigten Kapitals 2025 Gebrauch zu machen (siehe Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme).

3.2 Bedingtes Kapital

Gemäß Ziffer 7.1 der Satzung von Nagarro ist das Grundkapital von Nagarro um bis zu EUR 800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 800.000 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2020/II, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 bzw. 31. August 2021 im Zeitraum bis zum 22. Oktober 2025 ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Gemäß Ziffer 7.2 der Satzung von Nagarro ist das Grundkapital von Nagarro um bis zu EUR 45.000,00 durch Ausgabe von bis zu 45.000 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/II**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2020/III, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 bzw. 31. August 2021 im Zeitraum bis zum 22. Oktober 2025 ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand bzw., soweit kraft Gesetzes zuständig, der Aufsichtsrat, sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, wobei der Vorstand insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Gemäß Ziffer 7.3 der Satzung von Nagarro ist das Grundkapital von Nagarro um bis zu EUR 4.943.256,00 durch Ausgabe von bis zu 4.943.256 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/III**). Das Bedingte Kapital 2021/III dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß einer Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 (1) von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben

werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dabei dem nach Maßgabe der genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung dieser bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand noch keine Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021/I, dem Bedingten Kapital 2021/II und Bedingten Kapital 2021/III ausgegeben. Darüber hinaus ist Nagarro, wie in Ziffer 7.2.4 der Angebotsunterlage ausgeführt und gemäß der Vereinbarung des BCA (wie in Abschnitt IV dieser Stellungnahme definiert), auch nicht berechtigt, Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021/I, dem Bedingten Kapital 2021/II und dem Bedingten Kapital 2021/III auszugeben (siehe Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme).

3.3 Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Die Hauptversammlung von Nagarro vom 31. August 2021 hat den Vorstand zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ermächtigt, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Das Bedingte Kapital 2021/III ist für die Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger dieser Instrumente bestimmt. Vorbehaltlich der Eintragung des entsprechenden bedingten Kapitals und mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist der Vorstand berechtigt, bis zum 30. August 2026 einmalig oder mehrmals auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,00 zu begeben. Die Schuldverschreibungen können Options- oder Wandlungsrechte in Bezug auf bis zu 4.943.256 neue Aktien von Nagarro gewähren. Die Wandlung oder Ausübung kann nach Ermessen von Nagarro auch aus eigenen Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch Barausgleich bedient werden. Die Anleihebedingungen können eine Wandlungspflicht und marktübliche Verwässerungsschutzmechanismen vorsehen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in marktüblichen Fällen ausschließen, insbesondere in Bezug auf Spitzenbeträge, bei Begebung gegen Barleistung zu marktkonformen Bedingungen oder zur Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber bestehender Options- oder Wandlungsrechte. Der Bezugsrechtsausschluss ist begrenzt auf Aktien, die höchstens 10 % des Grundkapitals von Nagarro darstellen. Der Options- bzw. Wandlungspreis muss mindestens 80 % des nach den gesetzlichen Vorgaben bestimmten maßgeblichen Börsenkurses der Nagarro-Aktie betragen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Begebung und der Anleihebedingungen festzulegen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand noch keinen Gebrauch von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vom 31. August 2021 gemacht. Darüber hinaus ist

Nagarro, wie in Ziffer 7.2.5 der Angebotsunterlage ausgeführt und gemäß der Vereinbarung des BCA (wie in Abschnitt IV dieser Stellungnahme definiert), auch nicht berechtigt, von den Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch zu machen (siehe Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme).

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Nagarro-Gruppe

Nagarro ist ein weltweit tätiger Anbieter von Digital-Engineering-Dienstleistungen und schafft mit der Kombination aus fortschrittlicher Technologie und menschlichem Fachwissen digitale Lösungen für ihre Kunden. Nagarro bedient als globales Unternehmen mit Standorten in 39 Ländern über 1.000 Kunden in 72 Ländern und arbeitet meistens direkt mit ihnen zusammen, ohne auf Vermittler angewiesen zu sein. Ihre größten Absatzmärkte sind Europa und Nordamerika, die zusammen etwa drei Viertel des Umsatzes im Jahr 2025 ausmachten, wobei Deutschland den größten Beitrag zum Umsatz in Europa leistete, während fast der gesamte Umsatz in Nordamerika aus den USA stammte. Die Kunden von Nagarro sind in einer Vielzahl von Branchen tätig, u. a. in den Bereichen „Automotive, Fertigung und Industrie“, „Energie, Versorgung und Gebäudetechnik“, „Finanzdienstleistungen und Versicherungen“, „Technologie“, „Life Sciences und Healthcare“, „Management Consulting und Business Information“, „Öffentlicher Sektor, Non-Profit und Bildung“, „Einzelhandel und Konsumgüter“, „Telekommunikation, Medien und Unterhaltung“ und „Reisen und Logistik“.

Nagarro bietet eine breite Palette an spezialisierten Software-Engineering- und Beratungsdienstleistungen an. Die Gesellschaft verwendet nun den Begriff „Engineering Intelligence“, um den umfassenden Einfluss ihrer Leistungen zu beschreiben, soweit diese eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Mensch und künstlicher Intelligenz (KI), die Verknüpfung von Unternehmensdaten und fundierten KI-Modellen sowie den reibungslosen Fluss von Informationen, Entscheidungen und Tätigkeiten über Prozess- und Organisationsgrenzen hinweg umfassen. Um solche Ergebnisse zu erzielen, berät Nagarro zu digitalen Produkten, Lösungen für den digitalen Handel und das Kundenerlebnis, Big-Data- und KI-Lösungen, ERP-, CRM- oder anderen Drittanbieteranwendungen ihrer Kunden, entwickelt, testet, integriert diese, stellt sie bereit, schützt, modernisiert, wartet und verwaltet sie. Dabei nutzt Nagarro branchenspezifische Erkenntnisse, um strategische Ziele in komplexen, sich ständig weiterentwickelnden und wettbewerbsintensiven Digital- und KI-Landschaften zu erreichen.

Die Kunden beauftragen Nagarro zumeist mit der Erbringung von Dienstleistungen auf Zeit- und Kostenaufwandbasis, auf Basis regelmäßiger fester monatlicher Abrechnungen, auf Basis ergebnis-/leistungsorientierter Abrechnungen oder im Rahmen von Festpreisverträgen. Für das Geschäftsjahr 2024 hat die Nagarro-Gruppe gemäß dem konsolidierten Jahresabschluss Umsatzerlöse von ca. EUR 971.987.000,00 und ein EBIT von ca. EUR 96.732.000,00 ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2025 erzielte Nagarro ausweislich des konsolidierten Jahresabschlusses Umsatzerlöse von ca. EUR 999.296.000,00 und ein EBIT von ca. EUR 83.007.000,00.

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Nagarro-Gruppe 18.003 Fachkräfte in 38 Ländern. Die nach Anzahl der Fachkräfte im Engineering-Bereich größten Standorte von Nagarro befanden sich in Indien (12.264), Deutschland (916), Rumänien (723), den Vereinigten Staaten (481) und den Philippinen (456).

5. Führungsgremien von Nagarro

Nagarro hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus einer oder mehreren Personen. Nach Ziffer 9.1 der Satzung von Nagarro wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Vorstand von Nagarro besteht zurzeit aus den folgenden vier Mitgliedern: (i) Manas Human (Vorsitzender, Custodian of Entrepreneurship), (ii) Annette Mainka (Custodian of Regulatory Compliance), (iii) Vikram Sehgal (Custodian of Operational Excellence) und (iv) Prateek Aggarwal (Chief Financial Officer).

Der Aufsichtsrat von Nagarro setzt sich gemäß Ziffer 14.1 der Satzung von Nagarro aus sieben Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung (d. h. nur die Vertreter der Aktionäre) gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit: (i) Christian Bacherl (Vorsitzender), (ii) Jack Clemons (stellvertretender Vorsitzender), (iii) Dr. Shalini Sarin, (iv) Vishal Gaur, (v) Dr. Hans-Paul Bürkner, (vi) Carl Georg Dürschmidt und (vii) Peter Steiner.

6. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**), die Nagarro bis zum Tag der Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme zugegangen sind, werden 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus Nagarro-Aktien von den folgenden Aktionären unmittelbar oder mittelbar gehalten und/oder diesen zugerechnet:

Aktionär	Stimmrechte (in %)*
Lantano Beteiligungen GmbH	21,16
Detlef Dinsel	10,30**
Manas Human (davon All Nag Beteiligungs-GmbH & Co. KG)	6,08*** (5,44)
Morgan Stanley	5,23
StarView Capital Partners, LLC	4,35
DWS Investment GmbH	3,79
J.P. Morgan Chase & Co.	3,35

* Basierend auf den der Gesellschaft gemäß §§ 33, 34 WpHG gemeldeten Stimmrechtsmitteilungen, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft. Instrumente nach § 38 WpHG sind nicht berücksichtigt.

** Angabe gemäß der letzten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 28. Oktober 2021, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft.

*** Berechnung erfolgte auch unter Berücksichtigung der letzten Directors' Dealings Mitteilung vom 14. November 2025.

III. Informationen über die Bieterin

Die folgenden Informationen wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen und von der Bieterin veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine unabhängige Überprüfung dieser Informationen vorgenommen.

1. Rechtsgrundlage und Kapitalstruktur der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält unter Ziffer 6 die folgenden Angaben zur Kapital- und Gesellschaftsstruktur der Bieterin:

Die Bieterin, die unmittelbar durch Persistent Systems Limited, eine in Indien ansässige börsennotierte Gesellschaft (*public listed company*) mit Sitz unter der Geschäftsanschrift Bhageerath, 402 Senapati Bapat Road, Pune – 411 016, Maharashtra, Indien, eingetragen unter der Unternehmensidentifikationsnummer CIN L72300 PN 1990 PLC 056696 und errichtet gemäß den Bestimmungen des indischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften (Indian Companies Act) von 1956 (**Persistent** und zusammen mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen **Persistent-Gruppe**) beherrscht wird, ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 308142. Die aktuelle Geschäftsanschrift der Bieterin ist Christoph-Rapparini-Bogen 25, 80639 München, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 Aktien. Die Bieterin wurde am 4. Dezember 2025 gegründet und erstmals am 19. Dezember 2025 unter dem Namen Blitz 25-337 SE im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Änderung der Firma der Bieterin in Galaxy Germany Holding SE wurde am 24. Februar 2026 im Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt derzeit am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Der in der Satzung der Bieterin festgelegte Unternehmensgegenstand beinhaltet u. a. den Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Bieterin ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen aller Art zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Gemäß Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage besteht der Vorstand der Bieterin derzeit aus den folgenden Mitgliedern: (i) Sandeep Kumar Kalra, (ii) Vinit Ajit Teredesai und (iii) Saurabh Dwivedi. Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: (i) Thomas Klein (Vorsitzender), (ii) Rajasekar Sukumar (stellvertretender Vorsitzender) und (iii) Mukesh Sureshchandra Agarwal.

Die Bieterin hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage beherrschen die folgenden Unternehmen die Bieterin unmittelbar oder mittelbar (gemeinsam die **Bieter-Kontrollwerber**) und sind nicht verpflichtet, ein Pflichtangebot an alle Nagarro-Aktionäre abzugeben, wenn die Bieterin bei Vollzug des Angebots mehr als 30 % der Stimmrechte an Nagarro hält, da sie die Kontrolle über Nagarro im Rahmen eines Übernahmeangebots erlangt haben und daher von der Pflicht zur Abgabe eines Pflichtangebots befreit sind (siehe § 35 Abs. 3 WpÜG). Die nachstehende Grafik, die Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage entnommen ist, zeigt die im Folgenden beschriebene aktuelle Beteiligungsstruktur der Bieterin:



Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist die alleinige Aktionärin der Bieterin Persistent.

Ausweislich der Ausführungen in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Dr. Anand Deshpande und Sonali Deshpande auf einem gemeinsamen Depot 29,16 % der Aktien von Persistent und beherrschen Persistent aufgrund einer faktischen Hauptversammlungsmehrheit.

3. Hintergrundinformationen zu Persistent

Wie in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage beschrieben, ist Persistent eine börsennotierte Gesellschaft (*publicly listed*), deren Aktien an der BSE Limited und an der National Stock Exchange of India notiert sind. Der Sitz von Persistent befindet sich unter der Geschäftsanschrift Bhageerath, 402 Senapati Bapat Road, Pune – 411 016, Maharashtra, Indien. Das genehmigte Grundkapital von Persistent beträgt ca. EUR 18.150.000,00 (INR 2.000.000.000), eingeteilt in 400.000.000 (vierhundert Millionen) Aktien zu je ca. EUR 0,04 (INR 5). Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital von Persistent beträgt ca. EUR 7.157.906,25 (INR 788.750.000), eingeteilt in 157.750.000 Aktien zu je EUR 0,04 (INR 5). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten Dr. Anand Deshpande und Sonali Deshpande auf einem gemeinsamen Depot 29,16 % der Aktien von Persistent.

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage ist Persistent weltweit tätig und spezialisiert auf Softwareprodukte, Dienstleistungen und technische Innovationen. Der Unternehmensgegenstand von Persistent umfasst u. a. die Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Wartung, Vermarktung, den Einkauf, Verkauf, Vertrieb, Handel, Import, Export, das Leasing und die Vermietung von Computersoftware, Firmware sowie Hardware-Systemen und -Produkten für Anwendungen in den Bereichen Handel, Industrie, Bildung, wissenschaftliche Forschung, Landwirtschaft, Medizin und Verteidigung sowie die Entwicklung von Softwaresystemen, darunter Datenbank- und Informationssysteme, CAD-, Fertigungs- und Engineering-Anwendungen, Software-Engineering, Systemsoftware-Design, VLSI-CAD-Systeme, Unix-basierte Systeme, KI-basierte Systeme, Expertensysteme sowie Computernetzwerke und Kommunikation.

In Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage wird ausgeführt, dass Persistent einen Verwaltungsrat (*Board of Directors*) mit geschäftsführenden (*executive*) und nicht geschäftsführenden (*non-executive*) Direktoren hat. Die wesentlichen Führungskräfte von Persistent sind Dr. Anand Deshpande (Verwaltungsratsvorsitzender und Managing Director) und Sandeep Kalra (Executive Director und Chief Executive Officer). Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage ist der Verwaltungsrat befugt, die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der ihm von den Aktionären der Gesellschaft übertragenen Befugnisse sowie nach Maßgabe des indischen Companies Act, 2013 und der Satzung von Persistent zu führen.

In Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage wird zudem beschrieben, dass Persistent zusammen mit ihren Tochterunternehmen global tätig ist und zum 31. März 2026 weltweit ca. 27.500 Mitarbeiter beschäftigte. Im Geschäftsjahr zum 31. März 2026 erzielte Persistent Umsatzerlöse von ca. EUR 1,45 Mrd. umgerechnet ausgehend von Persistents Finanzberichterstattung in USD. Dies stellt im Vorjahresvergleich einen Anstieg von 17,4 % (USD) dar. Die EBIT-Marge von Persistent betrug 15,6 % und die Nettogewinnmarge (PAT-Marge) 12,6 %. Die Marktkapitalisierung von Persistent belief sich zum 31. März 2026 auf ca. EUR 7,1 Mrd.

4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder ihrer Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG enthält Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage die folgenden Informationen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Kontrollerwerber; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Ferner stimmt Persistent ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von Nagarro-Aktien mit der Bieterin in sonstiger Weise ab und ist somit auch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Ausweislich Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 2 der Angebotsunterlage

aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Kontrollerwerber als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gilt nach Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage aufgrund des abgeschlossenen Lantano-Kaufvertrags (wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme definiert) und der darin festgelegten einmaligen Abstimmung über den Erwerb von Aktien durch die Bieterin Lantano (wie in Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.5.2 dieser Stellungnahme definiert) als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Ein abgestimmtes Verhalten im Sinne von § 30 Abs. 2 WpÜG zwischen der Bieterin und den Bieter-Kontrollerwerbern einerseits und Lantano andererseits besteht ausweislich der Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage nicht.

Nach den in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen gibt es darüber hinaus keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Nagarro-Aktien und Zurechnung von Stimmrechten

5.1 Aktien

Laut Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage halten die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen Nagarro-Aktien wie nachfolgend dargestellt.

Bieterin

Die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Nagarro-Aktien.

Lantano

Lantano, die als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG angesehen wird, hält 2.734.665 Nagarro-Aktien (dies entspricht 21,16 % des derzeitigen Grundkapitals von Nagarro bzw. 22,10 % des derzeitigen Grundkapitals exklusive eigener Aktien / der ausübaren Stimmrechte von Nagarro).

Davon abgesehen halten ausweislich Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen Nagarro-Aktien. Der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren jeweiligen Tochterunternehmen werden darüber hinaus auch keine mit Nagarro-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

5.2 Instrumente

5.2.1 Lantano-Kaufvertrag

Ausweislich der Beschreibung in Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage hat sich die Lantano Beteiligungen GmbH mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 135478 (**Lantano**) im Rahmen des Lantano-Kaufvertrags (wie in Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme definiert) verpflichtet, 2.584.665 Nagarro-Aktien an die Bieterin zu verkaufen und auf diese zu übertragen und die Bieterin hat sich verpflichtet, zusätzlich insgesamt bis zu 395.000 weitere Nagarro-Aktien von Lantano zu erwerben. Bei dem Recht der Bieterin zum Erwerb von 2.584.665 Nagarro-Aktien (dies entspricht 20,00 % des derzeitigen Grundkapitals von Nagarro bzw. 20,88 % des derzeitigen Grundkapitals exklusive eigener Aktien / der ausübbarer Stimmrechte von Nagarro) von Lantano sowie ihrer Verpflichtung zum Erwerb weiterer bis zu 395.000 Nagarro-Aktien (dies entspricht 3,06 % des derzeitigen Grundkapitals bzw. 3,19 % des derzeitigen Grundkapitals exklusive eigener Aktien / der ausübbarer Stimmrechte von Nagarro) handelt es sich jeweils um ein Instrument in Bezug auf Stimmrechte von Nagarro im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, über welches die Bieterin unmittelbar und die Bieter-Kontrollerwerber mittelbar verfügen. Aufgrund der Erwerbsverpflichtung in Höhe von bis zu insgesamt 395.000 weiteren Nagarro-Aktien wird Lantano weitere 150.000 Nagarro-Aktien an die Bieterin verkaufen und auf diese übertragen (dies entspricht 1,16 % des derzeitigen Grundkapitals von Nagarro bzw. 1,21 % des derzeitigen Grundkapitals von Nagarro exklusive eigener Aktien / der ausübbarer Stimmrechte von Nagarro) (siehe hierzu Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme für weitere Einzelheiten).

5.2.2 Unwiderrufliche Andienungsvereinbarung

Hinsichtlich unwiderruflicher Andienungsvereinbarungen führt die Angebotsunterlage in Ziffer 6.5.2 aus, dass die Bieterin am 14. Juli 2026 eine unwiderrufliche Andienungsvereinbarung (*irrevocable undertaking*) mit den Aktionären Manas Human und All Nag Beteiligungs-GmbH & Co. KG abgeschlossen hat, in der diese sich unwiderruflich zur Annahme des Angebots vor dem fünften Geschäftstag der Annahmefrist im Sinne von § 16 Abs. 1 WpÜG für die derzeit von ihnen gehaltenen insgesamt 745.986 Nagarro-Aktien (dies entspricht 5,77 % des derzeitigen Grundkapitals bzw. 6,03 % des derzeitigen Grundkapitals exklusive eigener Aktien / der ausübbarer Stimmrechte an Nagarro) verpflichtet haben (MH-Andienungsvereinbarung). Die MH-Andienungsvereinbarung sieht kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht im Falle eines höherwertigen konkurrierenden Angebots vor. Bei der MH-Andienungsvereinbarung handelt es sich um ein Instrument in Bezug auf Stimmrechte von Nagarro gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, über welches die Bieterin unmittelbar und die Bieter-Kontrollerwerber mittelbar verfügen.

5.2.3 Keine weiteren Instrumente

Ausweislich Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage verfügen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin

gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar über Instrumente in Bezug auf Stimmrechte von Nagarro, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitteilungspflichtig wären.

6. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Nach Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, Persistent und Lantano am 26. Juni 2026 einen Anteilskaufvertrag geschlossen (zusammen mit etwaigen Nachträgen **Lantano-Kaufvertrag**). Im Lantano-Kaufvertrag hat sich Lantano vorbehaltlich bestimmter kartell- und aufsichtsrechtlicher Genehmigungen verpflichtet, initial 2.584.665 Nagarro-Aktien zu übertragen.

Weiterhin hat sich die Bieterin ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage verpflichtet, von Lantano (i) bis zu 350.000 Nagarro-Aktien, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lantano-Kaufvertrags Gegenstand der Derivatestruktur (wie untenstehend und in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage definiert) waren, sowie (ii) bis zu 45.000 weitere Nagarro-Aktien, die derzeit von Familienmitgliedern des Managements von Lantano gehalten werden, zu denselben Konditionen wie die unter dem Lantano-Kaufvertrag verkauften Aktien zu erwerben. Die unter (i) dargestellte Erwerbsverpflichtung der Bieterin durch den Lantano-Kaufvertrag erstreckt sich inzwischen auf weitere 150.000 Nagarro-Aktien (wie untenstehend dargestellt).

Ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage entspricht der im Rahmen des Lantano-Kaufvertrags geschuldete Kaufpreis je Nagarro-Aktie dem Angebotspreis. Lantano, die als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG angesehen wird (siehe Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.4 dieser Stellungnahme), hielt bis zum 3. August 2026 insgesamt 350.000 Nagarro-Aktien im Rahmen einer Derivatestruktur bei der JP Morgan Chase & Co. (**Derivatestruktur**). Bei der Derivatestruktur handelte es sich um ein Instrument in Bezug auf Stimmrechte von Nagarro im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 WpHG, über welches Lantano unmittelbar verfügte. Die Derivatestruktur wurde mit Wirkung zum 3. August 2026 vollständig beendet. Im Rahmen der Beendigung wurden Lantano 150.000 Nagarro-Aktien zu einem Preis von EUR 71,10 pro Nagarro-Aktie von JP Morgan Chase & Co. übertragen. Infolge der vorstehend dargestellten Erwerbsverpflichtung der Bieterin aus dem Lantano-Kaufvertrag erfasst der Lantano-Kaufvertrag nach Beendigung der Derivatestruktur nunmehr weitere 150.000 Nagarro-Aktien, das heißt insgesamt werden 2.734.665 Nagarro-Aktien außerhalb des Angebots an die Bieterin verkauft und übertragen.

Gemäß Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage sieht der Lantano-Kaufvertrag kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht im Falle eines höherwertigen konkurrierenden Angebots vor.

Darüber hinaus haben gemäß Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 26. Juni 2026 (dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe

des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) und vor dem 6. August 2026 (dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) Nagarro-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Nagarro-Aktien abgeschlossen.

7. Mögliche zukünftige Erwerbe von Nagarro-Aktien

Ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche Nagarro-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von Nagarro-Aktien nicht in den Vereinigten Staaten, jedoch im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden. Dabei wird der Angebotspreis nach Maßgabe des WpÜG erhöht, um einer etwaig außerhalb des Angebots gezahlten über dem Angebotspreis liegenden Gegenleistung zu entsprechen.

Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen Nagarro-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.galaxy-offer.com veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter www.galaxy-offer.com veröffentlicht werden.

IV. Zusammenschlussvereinbarung

Die Bieterin beschreibt in der Angebotsunterlage, dass am 26. Juni 2026 die Bieterin, Persistent und Nagarro eine Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement* – **BCA**) schlossen.

Im Folgenden wird der wesentliche Inhalt des BCA zusammengefasst. Die Angebotsunterlage beschreibt den Inhalt des BCA im Wesentlichen in Ziffer 8.2. Hinsichtlich der Ziele und Absichten der Bieterin wird auf Ziffer 9 der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.1 dieser Stellungnahme verwiesen.

1. Überblick über die Zusammenschlussvereinbarung

Das BCA legt bestimmte Parameter des Angebots, die mit dem Angebot verfolgten gemeinsamen Ziele der Bieterin und von Nagarro sowie Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Corporate Governance, Organisations- und Managementstruktur, Geschäftsstrategie von Nagarro sowie Arbeitnehmer und Strukturmaßnahmen nach Vollzug des Angebots fest.

Die wichtigsten Bestimmungen des BCA sind im Folgenden zusammengefasst. Im Hinblick auf die wesentlichen Ziele und Absichten der Bieterin wird auch auf Abschnitt VIII.1. dieser Stellungnahme verwiesen.

2. Wesentliche Angebotsbedingungen

Im BCA haben die Parteien die wesentlichen Elemente des Angebots, einschließlich des Angebotspreises von EUR 81,00 pro Nagarro-Aktie (**Angebotspreis**), und der Bedingungen, denen die Durchführung des Angebots unterliegt,

vereinbart (für die Einzelheiten dieser Bedingungen siehe Abschnitt V.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage).

3. Empfehlung und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Angebot

Ausweislich Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage und gemäß dem BCA hat die Gesellschaft im BCA zugesichert, dass Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot im Einklang mit geltendem Recht und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Pflichten sowie vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung und Auswertung des Angebots innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage in einer gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG unterstützen werden.

Nagarro hat sich im BCA verpflichtet, keine konkurrierenden Angebote aktiv einzuwerben. Veröffentlicht eine dritte Partei eine Angebotsunterlage für ein konkurrierendes Angebot, (i) bei dem die Angebotsgegenleistung je Nagarro-Aktie den Angebotspreis um mehr als 10 % übersteigt und (ii) von dem der Vorstand bei vernünftiger Betrachtung, in Ausübung seiner Pflichten nach Treu und Glauben und gestützt auf externe Rechts- und/oder Finanzberatung durch eine namhafte Kanzlei bzw. Investmentbank der Ansicht ist, dass dieses konkurrierende Angebot insgesamt betrachtet vorteilhafter für Nagarro, ihre Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen ist als das vorliegende Angebot, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung aller Bestimmungen des konkurrierenden Angebots einschließlich des Angebotspreises, seiner Bedingtheit, der Wahrscheinlichkeit eines Vollzugs nach Maßgabe seiner Bestimmungen sowie des voraussichtlichen Zeitplans und der Vorteile für Nagarro selbst (**Höherwertiges Angebot**), ist Nagarro zur Kündigung des BCA berechtigt (weiterführend zu den Kündigungsrechten Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV.7 dieser Stellungnahme).

Nach Abschluss des BCA haben Mitglieder des Vorstands und weitere Arbeitnehmer von Nagarro unverbindlich ihre Absicht erklärt, das Angebot anzunehmen. Einschließlich der Nagarro-Aktien, die Gegenstand der MH-Andienungsvereinbarung sind, sind ca. 14,27 % der Nagarro-Aktien Gegenstand solcher (in Teilen unverbindlichen) Absichtserklärungen, das Angebot anzunehmen.

4. Vereinbarungen und sonstige Zusagen

Ausweislich Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage und des BCA haben sich die Vertragsparteien zudem auf verschiedene Verpflichtungen und Handlungspflichten (vorbehaltlich der Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats von Nagarro) hinsichtlich des gewöhnlichen Geschäftsgangs von Nagarro verständigt. Dies beinhaltet u. a. die Verständigung darauf, dass Nagarro während eines Zeitraums ab dem Tag der Unterzeichnung des BCA bis (i) zur Beendigung des BCA oder, sofern früher, (ii) zum Vollzug des Übernahmeangebots keine neuen Aktien oder Instrumente, die zum Bezug von Nagarro-Aktien berechtigen, ausgeben wird (es sei denn, die Bieterin hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt), und dass weder Nagarro noch ein Unternehmen der Nagarro-Gruppe, wenn nicht die Bieterin ihre vorherige Zustimmung erteilt, Aktien oder andere Instrumente

an Nagarro oder Instrumente in Bezug auf Aktien von Nagarro erwerben wird oder ein Angebot zum Erwerb abgeben oder Dritte zur Vornahme entsprechender Handlungen oder zum Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags oder einer diesbezüglichen Vereinbarung anregen oder veranlassen wird, und zwar im Zeitraum zwischen dem 26. Juni 2026 und dem ersten Jahrestag der Veröffentlichung der Ergebnisse der Annahmefrist für dieses Angebot gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG.

Außerdem wird in Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage ausgeführt, dass sich Nagarro auf Verlangen der Bieterin und im Einklang mit den Bafin-Anforderungen zum Abschluss üblicher Nichtandienungs- und Depotsperrvereinbarungen in Bezug auf mindestens 500.000 eigene Aktien verpflichtet hat (hierzu Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt VI.2.1 dieser Stellungnahme).

Zudem haben die Vertragsparteien des BCA vereinbart, in jeder Hinsicht in Verbindung mit dem Angebot zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der behördlichen Freigaben.

5. Künftige Zusammenarbeit und Handlungspflichten der Bieterin

Gemäß Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage haben sich die Parteien des BCA auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen der Bieterin und Nagarro geeinigt. Das BCA enthält diesbezüglich bestimmte Bestätigungen, Absichten und Verpflichtungen, die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher erläutert sind (hierzu auch Abschnitt VIII.1.2 dieser Stellungnahme). Die Bieterin hat im BCA bestimmte Zusagen abgegeben und Handlungspflichten vereinbart, u. a. dahingehend, dass die Standorte von Nagarro unverändert bestehen bleiben und dass keine Absicht besteht, sich für eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder solche vorzuschlagen, die über die Absichten hinausgehen, die in den Strategieplänen des Vorstands festgelegt sind oder die der Vorstand im gewöhnlichen Geschäftsverlauf im Einklang mit den vom Vorstand jeweils verfolgten Strategien für erforderlich hält.

Die Bieterin beabsichtigt mit dem Vorstand bei der Umsetzung eines Pakets zur Mitarbeiterbindung (*retention package*) für Mitarbeiter in Schlüsselpositionen von Nagarro zusammenzuarbeiten (hierzu auch Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.1.2.3 dieser Stellungnahme).

Ausweislich Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage und des BCA hat die Bieterin ihre Absicht erklärt, Nagarro in angemessener Weise dabei zu unterstützen, ausreichende Finanzmittel zur Refinanzierung in Anspruch genommener Kreditlinien und anderer Finanzierungen zu beschaffen, die nach Vollzug dieses Angebots infolge der Auslösung von Change-of-Control-Klauseln auslaufen.

6. Unterstützung der Take-Private-Strategie der Bieterin und des Delistings; Strukturmaßnahmen

Im BCA wird dargelegt, dass das Angebot Teil einer Take-Private-Strategie der Bieterin ist. Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Bieterin daher, so bald

wie zulässig ein Delisting (wie in Ziffer VIII.1.2.6 dieser Stellungnahme definiert) der Nagarro-Aktien vom regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) durchzuführen. Ausweislich Ziffer 8.2.6 der Angebotsunterlage und des BCA ist der Vorstand bereit, diese Strategie der Bieterin vorbehaltlich seiner Treuepflicht zu unterstützen (hierzu ebenfalls Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.1.2.6 dieser Stellungnahme).

Die Bieterin hat nicht die Absicht, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Jahren ab Vollzug des Angebots den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 AktG einzuleiten oder zu veranlassen, zu unterstützen oder herbeizuführen.

Für den Fall, dass nach Vollzug des Angebots die entsprechende Schwelle erreicht wird, plant die Bieterin die Einleitung, Veranlassung, Unterstützung oder Herbeiführung der Umsetzung eines Squeeze-out der verbleibenden Minderheitsaktionäre durchzuführen.

Die Bieterin beabsichtigt, zu prüfen, ob sie vorbehaltlich des Take-Private-Prozesses nach Vollzug des Angebots einen Formwechsel einleiten, veranlassen, unterstützen oder herbeiführen wird.

Die Bieterin hat sich im BCA verpflichtet, weder den Verkauf des gesamten oder im Wesentlichen gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an einen Dritten noch eine Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen.

Im Hinblick auf die wesentlichen Ziele und Absichten der Bieterin wird auch auf Abschnitt VIII.1 dieser Stellungnahme verwiesen.

7. Laufzeit der Zusammenschlussvereinbarung

Ausweislich Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage hat das BCA eine feste Laufzeit von zwei Jahren ab Vollzug des Angebots, wobei die Verpflichtung von Nagarro, nicht mittelbar oder unmittelbar Nagarro-Aktien oder ähnliche Instrumente zu einem oberhalb des Angebotspreises liegenden Preis zu kaufen und sicherzustellen, dass die Mitglieder der Nagarro-Gruppe sich entsprechend verhalten, ein Jahr nach Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses dieses Angebots ausläuft. Darüber hinaus sieht das BCA für jede Partei für diese Art von Transaktion übliche Kündigungsrechte für die Parteien vor (hierzu Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage). Nach näherer Maßgabe des BCA können beide Parteien die Vereinbarung bei Erlöschen des Angebots aufgrund der Nichterfüllung der Angebotsbedingungen oder bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem BCA durch die jeweils andere Partei kündigen. Insbesondere ist Nagarro berechtigt, das BCA zu kündigen, sofern die Bedingungen des Angebots wesentlich von den im BCA festgelegten Bedingungen abweichen oder sofern die Bieterin gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem BCA verstößt und diesem Verstoß nicht abgeholfen wurde, oder sofern eine Angebotsunterlage für ein Höherwertiges Angebot veröffentlicht wurde. Die Bieterin ist zur Kündigung des BCA berechtigt, sofern Vorstand und/oder Aufsichtsrat das Angebot in ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme nicht unterstützen, oder sofern Nagarro gegen eine wesentliche

Verpflichtung aus dem BCA verstößt oder ein Höherwertiges Angebot abgegeben wurde.

V. Informationen über das Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen zum Angebot dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen dieses Abschnitts V. fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Nagarro-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 6. August 2026 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.galaxy-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TSS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an dct.tender-offers@db.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse für die Zustellung der Angebotsunterlage) zur kostenlosen Ausgabe. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, erfolgte am 6. August 2026 im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus stellt die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**Bafin**) nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse www.galaxy-offer.com zur Verfügung. Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Nagarro-Aktien nach Maßgabe der Vorschriften des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung sowie nach anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten durchgeführt.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Nagarro-Aktionären an, ihre Nagarro-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 81,00 in bar je Nagarro-Aktie

zu erwerben (Angebotspreis oder **Angebotsgegenleistung**).

4. Annahmefrist, Weitere Annahmefrist und mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 5.2 – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 6. August 2026 begonnen und endet am 17. September 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 1. Oktober 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch dann, wenn das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der Nagarro-Aktien abgegeben (**Konkurrierendes Angebot**) und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, wenn das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sofern im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von Nagarro einberufen wird, beträgt die Annahmefrist nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist würde dann am 15. Oktober 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Nagarro-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot zu den gleichen Angebotskonditionen noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (**Weitere Annahmefrist**) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffern 12.1 bis 12.1.8 der Angebotsunterlage und der in Abschnitt V.5 dieser Stellungnahme aufgeführten Angebotsbedingungen (auflösende Bedingungen) bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig nicht erfüllt ist und die Bieterin vor Ausfall der jeweiligen Angebotsbedingung auf diese bis einen Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist auch nicht – soweit zulässig – vorab wirksam in der in Abschnitt V.5 dieser Stellungnahme beschriebenen Weise verzichtet hat. Wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin, die für den 23. September 2026 erwartet wird, beginnen und am 6. Oktober 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % der ausgegebenen Nagarro-Aktien hält, haben Nagarro-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin den Erwerb ihrer Nagarro-Aktien zu verlangen. Die Einzelheiten und das Verfahren zur Ausübung dieses Andienungsrechts sind in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage beschrieben. Andernfalls kann das Angebot nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden.

5. Angebotsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage unterliegt das Angebot den in Ziffer 12.1.1 (Mindestannahmeschwelle), Ziffer 12.1.2 (Fusionskontrollrechtliche Freigaben), Ziffer 12.1.3 (Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben), Ziffer 12.1.4 (FEMA-Freigabe), Ziffer 12.1.5 (Kein wesentlicher Compliance-Verstoß), Ziffer 12.1.6 (Keine Dividende, keine Kapitalmaßnahmen, keine Insolvenz), Ziffer 12.1.7 (Keine wesentliche nachteilige Veränderung des Marktes; von der Bieterin am 11. August 2026 gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 WpÜG berichtet) und Ziffer 12.1.8 (Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots) der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen (**Angebotsbedingungen**). Das Angebot wird ausschließlich vollzogen, sofern die in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.8 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen innerhalb der in der Angebotsunterlage genannten Fristen eingetreten sind oder hierauf wirksam verzichtet wurde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Angebotsbedingungen den Bedingungen vergleichbarer Transaktionen entsprechen und die Interessen der Bieterin und von Nagarro angemessen wahren.

Wie unter Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage ausgeführt, kann die Bieterin bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG vorab auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen verzichten oder die Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage definiert) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG verringern. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Sind die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht oder endgültig nicht eingetreten und hat

die Bieterin nicht vorab wirksam auf sie verzichtet, entfällt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht wirksam und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen) und die Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien (wie nachfolgend definiert) werden zurückgegeben (zu den Einzelheiten siehe Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage).

Gemäß Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter www.galaxy-offer.com (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekanntgeben, falls (i) auf eine Angebotsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine oder mehrere Angebotsbedingungen endgültig nicht eingetreten sind. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

5.1 Stand der Fusionskontrollverfahren

Laut Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage unterliegt das Angebot verschiedenen fusionskontrollrechtlichen Freigaben durch (i) das Bundeskartellamt (**BKartA**) nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, (ii) der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (**BWB**) und des österreichischen Bundeskartellanwalts (**Bundeskartellanwalt**) nach Maßgabe des österreichischen Kartellgesetzes 2025, (iii) des türkischen Wettbewerbsrats (*Turkish Competition Board* – **TCB**) nach Maßgabe des türkischen Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs Nr. 4054 (*Law No. 4054 on the Protection of Competition*) sowie des Erlasses Nr. 2010/4 über durch den Wettbewerbsrat freizugebende Verschmelzungen und Übernahmen (*Communiqué No. 2010/4 on Mergers and Acquisitions Subject to the Authorization of the Competition Board*), (iv) dem maltesischen Wettbewerbsbeauftragten (*Director General (Competition)*) bzw. der maltesischen Wettbewerbsbehörde (*Office for Competition*) nach Maßgabe der maltesischen Verordnungen über die Zusammenschlusskontrolle (*Control of Concentrations Regulations*), (v) der saudischen Wettbewerbsbehörde (*Saudi General Authority for Competition* – **GAC**) gemäß Artikel sieben der im Rahmen des königlichen Erlasses Nr. M/75 mit Datum 29/06/1440H (6. März 2019) erlassenen Wettbewerbsvorschriften und (vi) die Competition and Markets Authority (**CMA**) als die zuständige Fusionskontrollbehörde im Vereinigten Königreich gemäß dem Enterprise Act 2002 (**UK Enterprise Act**). Zudem steht die Transaktion unter dem Vorbehalt des Ablaufs oder der Beendigung der Wartefrist nach dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 in der jeweils geltenden Fassung (**HSR Act**) und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften. Jede Partei ist verpflichtet, eine Anmeldung nach dem HSR Act bei der US-Kartellbehörde (*Federal Trade Commission* – **FTC**) und dem US-Justizministerium (*Department of Justice* – **DoJ**) einzureichen.

Einzelheiten zum Stand des Fusionskontrollverfahrens sind in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage aufgeführt.

5.2 Stand der außenwirtschaftlichen kontrollrechtlichen Freigabeverfahren (oder ähnlicher Verfahren)

Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage ist die Beantragung von Freigaben der zuständigen Behörden in Deutschland, Österreich, Rumänien, Schweden und Spanien zur Kontrolle ausländischer Investitionen (oder ähnlicher) erforderlich oder zumindest ratsam, wenn die Bieterin durch Vollzug des Angebots unter die Vorschriften für eine meldepflichtige Investition nach den jeweils einschlägigen deutschen, österreichischen, rumänischen, schwedischen oder spanischen Gesetzesvorschriften zur Außenwirtschaftskontrolle fällt.

Einzelheiten zum Stand des Verfahrens über ausländische Direktinvestitionen (oder ähnliches) sind in Ziffern 11.2 bis 11.2.5 der Angebotsunterlage aufgeführt.

5.3 Freigabeverfahren nach dem Foreign Exchange Management Act, 1999

Ausweislich der Angebotsunterlage unterliegt die Transaktion der Freigabe durch die Reserve Bank of India (**RBI**) nach Maßgabe des Foreign Exchange Management Act, 1999 (**FEMA**) und den darauf basierenden Vorschriften und Regelungen, u. a. den Foreign Exchange Management (Overseas Investment) Rules, 2022 (**OI Rules**), den Foreign Exchange Management (Overseas Investment) Regulations, 2022, den Foreign Exchange Management (Overseas Investment) Directions, 2022, der Master Direction vom 24. Juli 2024 (in der zuletzt am 1. April 2026 aktualisierten Fassung) mit der Referenznummer RBI/FED/2024-25/121 FED Master Direction Nr. 15/2024-25, erlassen von der RBI zu ausländischen Investitionen (**OI Direction**) und der Master Direction vom 1. Januar 2016 mit der Referenznummer RBI/FED/2015-16/13 FED Master Direction Nr. 18/2015-16, erlassen von der RBI zu Berichtspflichten nach dem Foreign Exchange Management Act, 1999 (zusammen die **OI Guidelines**). Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat Persistent bei der RBI Anträge auf Genehmigung, wie in Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage näher spezifiziert, gestellt.

Einzelheiten zum Stand des FEMA-Freigabeverfahrens sind in Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage aufgeführt.

6. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bafin

Ausweislich Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage hat die Bafin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 6. August 2026 gestattet.

7. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt den Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland als zentrale Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können Nagarro-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen depotführenden Bank (**Depotführende Bank**) erklären (**Annahmeerklärung**) und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Nagarro-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (**Zum Verkauf Eingereichte Nagarro-Aktien**) in die ISIN DE000A41YFS0 bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**) unverzüglich vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A41YFS0 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots ein Vertrag über die Veräußerung der zum Verkauf eingereichten Nagarro-Aktien zwischen dem annehmenden Nagarro-Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots zustande kommt. Nach der Angebotsunterlage erfolgt der Vollzug dieses Vertrags nur, wenn alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin wirksam darauf verzichtet hat. Andernfalls erlischt der Kaufvertrag und die Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien werden zurückübertragen.

Zur Abwicklung des Angebots führt die Bieterin in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage aus, dass diese durch Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug-um-Zug gegen Übertragung der während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien auf das bei der Clearstream geführte Konto der Zentralen Abwicklungsstelle erfolgte. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Bekanntmachung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, sofern die Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Nagarro-Aktionäre können sich aufgrund der durchzuführenden regulatorischen Fusionskontrollverfahren und außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren (vgl. Ziffern 11.1 und 11.2 der Angebotsunterlage) bis maximal zum 28. September 2027 verzögern bzw. ganz entfallen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank gilt die Pflicht der Bieterin zur Zahlung des Angebotspreises als erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den jeweiligen (bisherigen) Nagarro-Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

Vorbehaltlich des Nachstehenden gilt das Vorstehende auch für die Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist.

Nach Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage wird die Annahmeerklärung nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A41YFS0 umgebucht worden sind. Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingegangen sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Nagarro-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Ferner weist die Bieterin darauf hin, dass sich Nagarro-Aktionäre, die das Angebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden sollten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

VI. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

1. Finanzierungsbedarf

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und den dort dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, wenn das Angebot von allen Aktionären angenommen würde, auf EUR 1.046.706.057,00 (d. h. 12.922.297 Nagarro-Aktien multipliziert mit EUR 81,00).

Darüber hinaus erwartet die Bieterin gemäß den Ausführungen in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Abwicklung Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 40.000.000,00 (**Transaktionskosten**) entstehen werden. Die maximalen Angebotskosten werden sich daher auf EUR 1.086.706.057,00 (**Angebotskosten**) belaufen.

2. Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.1 Nichtandienungsvereinbarungen und Depotsperrvereinbarungen

Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage beschreibt, dass die Bieterin (i) am 9. Juli 2026 mit Nagarro eine verbindliche Vereinbarung in Bezug auf 500.000 Nagarro-

Aktien (dies entspricht ca. 3,87 % des Grundkapitals und einem entsprechenden Angebotspreis von EUR 40.500.000,00) und (ii) am 24. Juli 2026 mit Lantano eine verbindliche Vereinbarung in Bezug auf 2.584.665 Nagarro-Aktien (dies entspricht ca. 20,00 % des Grundkapitals bzw. ca. 20,88 % des Grundkapitals exklusive eigener Aktien und einem entsprechenden Angebotspreis von EUR 209.357.865,00) (zusammen die **Gesperzten Nagarro-Aktien**) abgeschlossen hat, wonach sich Nagarro und Lantano jeweils verpflichten (i) ihre Nagarro-Aktien nicht im Rahmen des Angebots anzudienen, (ii) diese Aktien nicht an Dritte zu verkaufen oder auf Dritte zu übertragen, (iii) Gesperzte Nagarro-Aktien nicht anderweitig zu veräußern oder (iv) die mit den Gesperzten Nagarro-Aktien verbundenen Gesellschafterrechte nicht an Dritte zu übertragen, mit der Maßgabe, dass die Verpfändung von Gesperzten Nagarro-Aktien an die Depotführende Bank gemäß deren AGB-Pfandrecht zulässig ist (die Vereinbarungen gemeinsam die **Nichtandienungsvereinbarungen** und jeweils einzeln eine **Nichtandienungsvereinbarung**). Nagarro und Lantano können jeweils das Angebot in Bezug auf die Gesperzten Nagarro-Aktien nicht annehmen, hat die Bieterin mit (i) Nagarro und ihrer Depotführenden Bank am 9. Juli 2026 eine Depotsperrvereinbarung und (ii) Lantano und jeweils einer ihrer beiden Depotführenden Banken am 23./24. Juli 2026 bzw. am 24. Juli 2026 zwei separate Depotsperrvereinbarungen abgeschlossen (die Vereinbarungen unter (i) und (ii) gemeinsam die **Depotsperrvereinbarungen** und jeweils einzeln eine **Depotsperrvereinbarung**). Ausweislich der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Depotführende Bank gemäß der Depotsperrvereinbarung, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin (i) keine Gesperzten Nagarro-Aktien aus dem Depot auf ein anderes von Nagarro oder einem Dritten geführtes Depot zu übertragen und (ii) keine Aufträge von jeweils Nagarro oder Lantano zum Verkauf oder zur Übertragung der Gesperzten Nagarro-Aktien, einschließlich durch Annahme des Übernahmeangebots, auszuführen.

Ausweislich Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage haben jeweils Nagarro oder Lantano der Bieterin in Bezug auf jede Gesperzte Nagarro-Aktie, die jeweils Nagarro oder Lantano im Rahmen des Übernahmeangebots andient oder die jeweils Nagarro oder Lantano unter Verletzung ihrer Verpflichtungen aus der jeweiligen Nichtandienungsvereinbarung verkauft, überträgt oder anderweitig veräußert, eine Vertragsstrafe zu zahlen (**Vertragsstrafe**). Die Vertragsstrafe wird für jede in das Angebot eingereichte Gesperzte Nagarro-Aktie mit Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung fällig und zahlbar. Die Vertragsstrafe wird im Rahmen der Abwicklung des Angebots automatisch gegen den Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises für jede zum Verkauf eingereichte Gesperzte Nagarro-Aktie aufgerechnet, sodass die gegenseitigen Ansprüche durch diese Aufrechnung vollständig erlöschen.

Ausweislich Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage ist in den Nichtandienungsvereinbarungen für den Fall vorgesehen, dass (i) Gesperzte Nagarro-Aktien entgegen den Nichtandienungsvereinbarungen im Rahmen des Übernahmeangebots angedient werden und (ii) die vorgenannte Aufrechnung aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist oder nicht durchgeführt werden kann, dass jeweils Nagarro oder Lantano auf sämtliche Ansprüche auf Zahlung des Angebotspreises und die

Bieterin auf sämtliche Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafe im Wege eines Erlassvertrags gemäß § 397 Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) verzichten.

Wenn alle 3.084.665 Gesperrten Nagarro-Aktien unter Verletzung der Verpflichtungen aus der Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot eingereicht würden, beliefe sich die Vertragsstrafe auf insgesamt EUR 249.857.865,00. Eine etwaig zu zahlende Vertragsstrafe wird zur (teilweisen) Finanzierung des Angebots verwendet. In Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage wird dargelegt, dass aufgrund der Nichtandienungsvereinbarungen und der Depotsperrvereinbarungen das Angebot für maximal 9.837.632 Nagarro-Aktien (dies entspricht ca. 76,13 % des Grundkapitals) (d. h. 12.922.297 Nagarro-Aktien (Höchstzahl Eingereichter Aktien) abzüglich 3.084.665 Nagarro-Aktien (Gesperrte Nagarro-Aktien)) angenommen werden kann (**Tatsächliche Höchstzahl Eingereichter Aktien**). Würde das Angebot für die volle Tatsächliche Höchstzahl Eingereichter Aktien angenommen, beliefen sich die Zahlungsverpflichtungen der Bieterin gegenüber den das Angebot annehmenden Aktionären auf insgesamt EUR 796.848.192,00 (d. h. EUR 1.046.706.057,00 abzüglich EUR 249.857.865,00 (Angebotspreis in Höhe von EUR 81,00 je Nagarro-Aktie multipliziert mit der Anzahl der Gesperrten Nagarro-Aktien)) (**Tatsächliche Angebotsgegenleistung**). Die Tatsächliche Angebotsgegenleistung führt zusammen mit den Transaktionskosten zu einem voraussichtlichen Kapitalbedarf in Höhe von insgesamt EUR 836.848.192,00.

2.2 Finanzierung des Angebots

Ausweislich Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage hat sich die Barclays Bank Plc (**Finanzierungspartei**) am 28. Juni 2026 bereit erklärt, der Bieterin eine verbindliche externe Fremdfinanzierung in Höhe von insgesamt EUR 1.400.000.000,00 nach Maßgabe und vorbehaltlich der Bestimmungen einer Fremdfinanzierungsvereinbarung zwischen Persistent, der Bieterin und der Finanzierungspartei zur Verfügung zu stellen (**Fremdfinanzierungszusage**). Der Fremdfinanzierungszusage ist eine Zeichnungsfassung (agreed form) des jeweiligen Bridge Facility Agreement über EUR 1.400.000.000,00 (**Überbrückungsfazilität**) beigelegt, das außerdem bereits von der Finanzierungspartei, Persistent und der Bieterin (die alle Parteien der Überbrückungsfazilität sind) unterzeichnet und bei der Allen Overy Shearman Sterling LLP als Treuhänderin hinterlegt wurde. Gemäß der Fremdfinanzierungszusage haben die Finanzierungspartei, Persistent und die Bieterin die Treuhänderin ermächtigt und angewiesen, die unter Treuhand verwahrte unterzeichnete Überbrückungsfazilität zu datieren und freizugeben, und zwar zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Datum, das fünf Arbeitstage vor (x) dem Datum der Abwicklung des Angebots gemäß Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage (Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises) bzw., sofern früher, (y) dem Vollzugsdatum gemäß dem Lantano-Kaufvertrag liegt, sowie (ii) dem Datum, das vier Monate nach dem Datum der Fremdfinanzierungszusage liegt, d. h. dem 28. Oktober 2026 (sofern jeweils zwischen den Parteien der Fremdfinanzierungszusage nichts anderes vereinbart wurde). Die Freigabe erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Treuhänderin eine ordnungsgemäß ausgestellte Freigabebescheinigung erhalten hat. Im Rahmen der Überbrückungsfazilität ist die Bieterin unter anderem berechtigt, Mittel in Höhe von insgesamt EUR 1.400.000.000,00 in bar aufzunehmen, wovon der Bieterin bis zu EUR 1.150.000.000,00 zur Erfüllung ihrer

Zahlungsverpflichtungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Angebot zur Verfügung gestellt werden (**Fremdfinanzierung**).

3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Barclays Bank Ireland PLC mit Sitz in Dublin, Irland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Zahlung der Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigefügt.

4. Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Kapitalzusage in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 14 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon auszugehen, dass hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Mittel verfügen wird.

VII. Art und Höhe der Gegenleistung

Das Angebot sieht eine Gegenleistung von EUR 81,00 in bar je Nagarro-Aktie vor. Einzelheiten sind in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargelegt.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Auf der Grundlage der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen gelangen Vorstand und Aufsichtsrat (und soweit sie dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können) zu der Einschätzung, dass die Angebotsgegenleistung den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung entspricht.

Die Angebotsgegenleistung ist zunächst an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung stellt.

- Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem Volumen gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Nagarro-Aktie während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots (**Drei-Monats-Durchschnittskurs**) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 26. Juni 2026 veröffentlicht. Der von der Bafin vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs bis (einschließlich) zum Stichtag (25. Juni 2026) betrug EUR 41,91 je Nagarro-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Drei-Monats-Durchschnittskurs.

- Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Nagarro-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen.
- Im relevanten Zeitraum von sechs Monaten vor dem 6. August 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) hat (i) die Bieterin eine Vereinbarung im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG geschlossen, aufgrund derer sie die Übertragung des Eigentums an Nagarro-Aktien für eine Gegenleistung von EUR 81,00 je Nagarro-Aktie verlangen kann und (ii) Lantano, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, Nagarro-Aktien für eine Gegenleistung in Höhe von EUR 71,10 je Nagarro-Aktie erworben (siehe hierzu Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme). Abgesehen davon haben die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen im relevanten Zeitraum keine Nagarro-Aktien gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Nagarro-Aktien geschlossen.

Diese Gegenleistung erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-Angebotsverordnung.

2. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung von Nagarro sorgfältig und eingehend geprüft und bewertet. Sie haben dabei zum einen die Bewertung der Nagarro-Aktien durch den Kapitalmarkt aufgrund historischer Börsenkurse in bestimmten Referenzzeiträumen sowie die Einschätzungen von Finanzanalysten sowie weitere Annahmen, Informationen und Überlegungen berücksichtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat wurden zudem in finanziellen Fragen von J.P. Morgan Securities plc (**J.P. Morgan**) beraten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

2.1 Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse

Nach Ansicht des Vorstands sind die Börsenkurse der Nagarro-Aktie ein relevantes Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises. Die Nagarro-Aktien (ISIN DE000A3H2200) sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen und werden im Freiverkehr an den Börsen Berlin (Tradegate BSX), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass in den für die Betrachtung relevanten Zeiträumen ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für Nagarro-Aktien bestand.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat daher unter anderem die historischen Börsenkurse der Nagarro-Aktien herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage wiedergegeben sind.

Bezogen auf den Börsenkurs der Nagarro-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 26. Juni 2026 enthält der Angebotspreis von EUR 81,00 je Nagarro-Aktie die folgenden Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 25. Juni 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 33,74 je Nagarro-Aktie. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 47,26 bzw. ca. 140,07 % bezogen auf diesen Börsenkurs.
- Der von der Bafin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate bis zum 25. Juni 2026 (einschließlich) betrug EUR 41,91 je Nagarro-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 81,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 39,09 bzw. ca. 93,27 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs des letzten Monats bis zum 25. Juni 2026 (einschließlich) betrug EUR 38,21 je Nagarro-Aktie. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 42,79 bzw. ca. 111,98 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Die historischen Börsenkurse der in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Nagarro-Aktien (mit Ausnahme des von der Bafin mitgeteilten volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der letzten drei Monate) stammen nach Angaben in der Angebotsunterlage von Bloomberg.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der Nagarro-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots dar. In Anbetracht dessen sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu der Überzeugung gelangt, dass der Angebotspreis im Vergleich zu den in diesem Abschnitt dargestellten historischen Börsenkursen der Nagarro-Aktien hochattraktiv erscheint.

2.2 Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die dargestellten und vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots auf Bloomberg veröffentlichten Kursziele aus Analystenberichten für die Nagarro-Aktie berücksichtigt, wie nachfolgend dargestellt:

Analyst	Datum der Analyse	Kurs der Nagarro-Aktie
MWB Research	22. Juni 2026	EUR 75,00
MP Capital Markets	18. Mai 2026	EUR 80,00
Jefferies	15. Mai 2026	EUR 69,00
Oddo BHF	15. Mai 2026	EUR 65,00
Median		EUR 72,00

Quelle: Bloomberg, Stand 25. Juni 2026.

Basierend auf diesen Analystenerwartungen liegt der Median des Kursziels für die Nagarro-Aktien bei EUR 72,00. Nimmt man diesen Median als Referenz, so beinhaltet der Angebotspreis von EUR 81,00 eine Prämie von EUR 9,00 bzw. ca. 12,5 %.

Bei den Erwartungen von Analysten handelt es sich um deren persönliche Einschätzung. Dabei weichen deren Sichtweisen zum Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Median ein relevantes Indiz für die Einschätzung des Wertes der Nagarro-Aktien durch den Kapitalmarkt darstellen kann.

2.3 Vergleich mit historischen Übernahmeprämien

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat auch den Median und den Durchschnitt der volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurse und die Prämien vor Gerüchten/Ankündigung, die bei freiwilligen Übernahmeangeboten in Deutschland mit einem Transaktionsvolumen von über EUR 250 Mio. in den letzten zehn Jahren beobachtet wurden, und in Ziffer 10.2.3 der Angebotsunterlage und im Folgenden dargestellt werden, berücksichtigt:

Metrik	Prämie vor Gerüchten/ Ankündigung des Angebotspreises	Prämie auf den volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs wie durch Bafin mitgeteilt
Minimum	0,34 %	0,00 %
25. Perzentil	16,96 %	12,42 %
Mittelwert	37,04 %	32,93 %
Median	33,50 %	27,66 %
75. Perzentil	51,90 %	40,16 %
Maximum	123,88 %	141,16 %

Quelle: Tabelle aus Ziffer 10.2.3 der Angebotsunterlage; Auswertung auf Basis der Angebotsunterlagen, die von der Bafin unter: www.bafin.de/DE/die-bafin/publikationen-daten/datenbanken-uebersichten/WPUeG/angebotsunterlagen/angebotsunterlagen.html veröffentlicht wurden, Stand 25. Juni 2026.

Basierend auf diesen analysierten historischen Übernahmeprämien liegt der Angebotspreis wesentlich über dem Median und Mittelwert der volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei Monate sowie über den Prämien vor dem Aufkommen von Gerüchten bzw. der Bekanntgabe. Ausweislich Ziffer 10.2.3 der Angebotsunterlage würde die durch das Angebot implizierte Prämie vor dem Aufkommen von Gerüchten bzw. der Bekanntgabe der höchsten beobachteten Prämie entsprechen und über dem 75. Perzentil der von der Bafin gemeldeten volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkursprämien der letzten drei Monate liegen.

2.4 Andere Bewertungen

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen, dass Persistent, ausweislich Ziffer 10.2.4 der Angebotsunterlage, ein unabhängiges Bewertungsgutachten zur Unternehmensbewertung von Nagarro, datiert auf den 26. Juni 2026, eingeholt hat. Ausweislich Ziffer 10.2.4 der Angebotsunterlage wurde die Bewertung in Übereinstimmung mit international anerkannten Methoden durchgeführt, namentlich der Discounted-Cash-Flow-Methode im Rahmen des Ertragswertansatzes und der Vergleichsunternehmen-Multiplikator-Methode im Rahmen des Marktwertansatzes. Basierend auf dieser Bewertung wurde, ausweislich der Angebotsunterlage, ein Eigenkapitalwert von Nagarro zwischen EUR 913 Mio. und EUR 1.025 Mio. ermittelt, was einem Wert pro Nagarro-Aktie zwischen EUR 73,70 und EUR 82,80 entspricht. Das Ergebnis der Discounted-Cash-Flow-Methode bildet dabei den oberen Rahmen und das Ergebnis der Vergleichsunternehmen-Multiplikator-Methode den unteren Rahmen. Gemäß Ziffer 10.2.4 der

Angebotsunterlage, liegt der Angebotspreis damit im obersten Quartil der sich aus dem unabhängigen Bewertungsgutachten ergebenden Bewertungen.

2.5 Verhandelter Preis mit Dritten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls berücksichtigt, dass die Bieterin und Lantano intensiv einen Preis betreffend den Verkauf von insgesamt 2.584.665 Nagarro-Aktien (dies entspricht 20,00 % des derzeitigen Grundkapitals von Nagarro bzw. 20,88 % des derzeitigen Grundkapitals exklusive eigener Aktien / der ausübba- ren Stimmrechte von Nagarro) im Rahmen des Lantano-Kaufvertrags außerhalb des Angebots verhandelt haben, der dem Angebotspreis entspricht. Dies zeigt, dass ein langjähriger Nagarro-Aktionär den Angebotspreis als angemessen er- achtet.

2.6 Fairness Opinion von J.P. Morgan

J.P. Morgan wurde von Nagarro als Finanzberater des Vorstands und des Auf- sichtsrats im Zusammenhang mit dem Angebot mandatiert. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben J.P. Morgan in diesem Zusammenhang unter anderem damit beauftragt, eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage zu erstellen, ob der von der Bieterin in Aussicht gestellte Angebotspreis in Höhe von EUR 81,00 je Nagarro-Aktie aus finanzieller Sicht für die Nagarro-Aktionäre angemessen ist (**J.P. Morgan Fairness Opinion**).

In der J.P. Morgan Fairness Opinion ist J.P. Morgan, vorbehaltlich der darin ent- haltenen Annahmen und Beschränkungen und auf der Grundlage und nach Maß- gabe der dort angegebenen Ausführungen zu dem Schluss gekommen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der J.P. Morgan Fairness Opinion am 11. August 2026 der Angebotspreis in Höhe von EUR 81,00 je Nagarro-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist. Die J.P. Morgan Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als Annex 2 beigefügt und legt die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfah- ren, die berücksichtigten Materialien und die Beschränkungen der durchgeführ- ten Untersuchung im Zusammenhang mit der J.P. Morgan Fairness Opinion dar. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die J.P. Morgan Fairness Opinion inten- siv geprüft, ihre Ergebnisse in Sitzungen mit Vertretern von J.P. Morgan ausführ- lich diskutiert und einer unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass allein der Wortlaut der englischsprachigen Fassung der J.P. Morgan Fairness Opinion, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Einschränkungen und Haftungsausschlüsse, maßgeblich ist. Bei der ebenfalls beigefügten deutschsprachigen Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung, die lediglich der Verständniserleich- terung dient und keine rechtliche Wirkung hat. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die in der J.P. Morgan Fairness Opinion erklärten bzw. getroffenen An- nahmen, Einschränkungen, Vorbehalte und anderen Bedingungen. Die folgende zusammenfassende Beschreibung der J.P. Morgan Fairness Opinion dient aus- schließlich Informationszwecken.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass die J.P. Mor- gan Fairness Opinion ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat im

Zusammenhang mit und zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht bestimmt ist und die J.P. Morgan Fairness Opinion keine Empfehlung an die Nagarro-Aktionäre darstellt, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Sie ist weder an Dritte gerichtet noch verleiht sie Dritten Rechte (einschließlich der Nagarro-Aktionäre). Zwischen J.P. Morgan und Dritten, die die J.P. Morgan Fairness Opinion zur Kenntnis nehmen, wird keine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung begründet. Weder die J.P. Morgan Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen J.P. Morgan und Nagarro enthalten einen Schutz für Dritte (einschließlich der Nagarro-Aktionäre) oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten (einschließlich der Nagarro-Aktionäre) in ihren jeweiligen Schutzbereich und J.P. Morgan übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten im Hinblick auf die J.P. Morgan Fairness Opinion. Auch die Beifügung der J.P. Morgan Fairness Opinion zu dieser Stellungnahme führt nicht zu einer Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen, an die die J.P. Morgan Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die J.P. Morgan Fairness Opinion vertrauen dürfen, noch führt sie zu einer Einbeziehung von Dritten in ihren Schutzbereich. Die J.P. Morgan Fairness Opinion darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von J.P. Morgan Dritten gegenüber zu keinem Zweck offengelegt, an diese weitergegeben oder diesen mitgeteilt werden.

Die J.P. Morgan Fairness Opinion unterliegt einer Reihe von Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalten und anderen Bedingungen, die in der J.P. Morgan Fairness Opinion ausführlich beschrieben sind. So hat sich J.P. Morgan bei der Erstellung der J.P. Morgan Fairness Opinion auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen verlassen, die öffentlich verfügbar waren oder von Nagarro zur Verfügung gestellt oder mit J.P. Morgan besprochen wurden oder anderweitig von J.P. Morgan oder für sie geprüft wurden. J.P. Morgan hat keine dieser Informationen oder ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit unabhängig überprüft und war nach der Auftragsvereinbarung mit Nagarro zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen auch nicht verpflichtet. J.P. Morgan ging außerdem davon aus, dass das Angebot und die damit verbundenen Transaktionen, wie in der Angebotsunterlage beschrieben, durchgeführt werden. Die genaue Vorgehensweise ist in der J.P. Morgan Fairness Opinion detailliert beschrieben.

Die J.P. Morgan Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der J.P. Morgan Fairness Opinion gelten, sowie auf den J.P. Morgan zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen. Spätere Entwicklungen, die nach diesem Datum eintreten, können den Inhalt der J.P. Morgan Fairness Opinion betreffen. J.P. Morgan ist jedoch nicht verpflichtet, die J.P. Morgan Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

J.P. Morgan hat weder eine Bewertung oder Beurteilung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durchgeführt oder erhalten, noch hat J.P. Morgan die Zahlungsfähigkeit von Nagarro oder der Bieterin hinsichtlich der Gesetze über Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Angelegenheiten beurteilt. Wie bei von Kreditinstituten erstellten Fairness Opinions im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen und öffentlichen Übernahmeangeboten üblich, stellt die

J.P. Morgan Fairness Opinion, worauf J.P. Morgan in der Fairness Opinion auch hinweist, kein Wertgutachten nach den Vorgaben der vom IDW veröffentlichten IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) dar und orientiert sich auch nicht an den „Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions“ des IDW (IDW S8) und darf nicht als ein solches ausgelegt werden.

J.P. Morgan war als Finanzberater von Nagarro in Bezug auf das Angebot tätig und wird von Nagarro eine Vergütung für seine Leistungen erhalten. Darüber hinaus hat sich Nagarro bereit erklärt, J.P. Morgan für bestimmte Verbindlichkeiten, die sich aus dem Auftrag ergeben, zu entschädigen. Für weitere Informationen wird auf die J.P. Morgan Fairness Opinion verwiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Angemessenheit der von J.P. Morgan angewandten Verfahren, Methoden und Analysen auf der Grundlage eigener Erfahrung überzeugt.

2.7 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig und gründlich geprüft. Dabei haben der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils ihre eigene Einschätzung vorgenommen, den Inhalt der J.P. Morgan Fairness Opinion berücksichtigt und sich aufgrund ihrer eigenen Erfahrung von der Plausibilität des Vorgehens von J.P. Morgan überzeugt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben u. a. die folgenden Faktoren berücksichtigt, um unabhängig voneinander zu ihren jeweiligen Einschätzungen zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 81,00 entspricht einer Prämie von 140,07 % auf den XETRA-Schlusskurs der Nagarro-Aktien am 25. Juni 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots.
- Der Angebotspreis übersteigt den Median der Kurszielerwartungen von Aktienanalysten für die Nagarro-Aktie, die vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht wurden.
- Der Angebotspreis liegt über den durchschnittlichen Übernahmeprämien der letzten zehn Jahre, da er sowohl über dem Median als auch über dem Mittelwert der volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei Monate sowie über den Prämien vor dem Aufkommen von Gerüchten bzw. der Bekanntgabe liegt. Die durch das Angebot implizierte Prämie vor dem Aufkommen von Gerüchten bzw. der Bekanntgabe liegt über dem 75. Perzentil der bei der Bafin gemeldeten Prämien auf die volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei Monate.
- In der J.P. Morgan Fairness Opinion hält J.P. Morgan den Angebotspreis aus finanzieller Sicht für die Nagarro-Aktionäre für angemessen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich jeweils von der Plausibilität und

Angemessenheit der von J.P. Morgan angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bietet der Angebotspreis den Nagarro-Aktionären die Möglichkeit, sich sofort und im Voraus einen wesentlichen Anteil an der angestrebten langfristigen Wertsteigerung zu sichern, ohne das Vollzugsrisiko und die damit verbundenen vorübergehenden Auswirkungen auf die Ertragslage von Nagarro tragen zu müssen.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung insbesondere der vorstehend beschriebenen Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der J.P. Morgan Fairness Opinion, die Vorstand und Aufsichtsrat (u. a.) ihren jeweiligen Bewertungen zugrunde gelegt haben, sind Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander bezüglich der Angemessenheit des Angebotspreises (im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG) zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erachten den Angebotspreis in Höhe von EUR 81,00 als angemessen und fair.

VIII. Ziele und Absichten der Bieterin und deren Bewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die nachfolgend dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage sind dies die Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie ihre Absichten nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern kann. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten. Zu den Zielen und Absichten der Bieterin, die im BCA zum Ausdruck kommen, siehe auch Abschnitt IV dieser Stellungnahme.

Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nagarro-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Abschnitt VIII.2 dieser Stellungnahme enthält die Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. Beschreibung der Ziele und Absichten der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die Bieterin führt unter den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage die allgemeinen und strategischen Hintergründe sowie ihre Ziele und Absichten in Bezug auf das Angebot aus.

1.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Angebots

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots. Die Ziffern 8.2 und 8.3 der Angebotsunterlage, in denen die Bieterin die Inhalte des BCA, der Nichtandienungsvereinbarung und der Depotsperrvereinbarung beschreibt, enthalten auch Informationen über den allgemeinen und strategischen Hintergrund des Angebots.

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, dass die Bieterin und Persistent die Geschäftsstrategie von Nagarro strategisch unterstützen und anerkennen. Die Geschäftsstrategie zielt darauf, den Geschäftsbetrieb von Nagarro zu vereinfachen und neu auszurichten und die Wertschöpfung für die Kunden zu verbessern und damit den Grundstein für eine nachhaltige und profitable Wachstumskurve zu legen. Ausweislich der Angebotsunterlage ist zum Erreichen dieser Strategie ein mehrjähriger und investitionsintensiver Wertschöpfungsprozess erforderlich, dessen Realisierung in einem börsennotierten Unternehmen mit einem starken Fokus auf vierteljährlicher Rentabilität und Dividendenerwartungen möglicherweise schwieriger ist. Persistent und die Bieterin sind der Ansicht, dass die Umsetzung der Strategie durch ein potenzielles Delisting (wie in Abschnitt VIII.1.2.6 dieser Stellungnahme definiert) der Nagarro-Aktien erleichtert werden kann. In der Angebotsunterlage wird ausgeführt, dass der Vorstand diesen Transformationsplan mit Unterstützung eines langfristig denkenden und zuverlässigen Aktionärs, der einen partnerschaftlichen Ansatz verfolgt, besser umsetzen kann. Diese Strategie würde Nagarro, ihren Mitarbeitern, Kunden und anderen Interessengruppen zugutekommen.

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage wird ausgeführt, dass Persistent und die Bieterin der Ansicht sind, dass der Zusammenschluss der Geschäftstätigkeiten von Persistent und Nagarro durch Schaffung der Persistent-Nagarro-Gruppe als Zusammenschluss der Nagarro-Gruppe und der Persistent-Gruppe (**Zusammengeschlossene Gruppe**) wesentliche strategische Vorteile und erhebliches Synergiepotenzial schaffen und ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich des KI-gestützten Digital Engineering mit mehr als 46.000 Mitarbeitern in über 40 Ländern hervorbringen wird. Die Zusammengeschlossene Gruppe wird über 37.500 Mitarbeiter in Indien, über 3.600 Mitarbeiter in Nordamerika, über 3.000 in Europa und über 2.000 im Rest der Welt beschäftigen.

Ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage plant die Bieterin mit der beabsichtigten Transaktion die Schaffung eines weltweit führenden Unternehmens im Bereich des KI-gestützten Digital Engineering mit einer geografisch heterogenen Umsatzerlösstruktur (ca. 62 % Beitrag aus Nordamerika, ca. 22 % Beitrag aus Europa und ca. 16 % Beitrag aus dem Rest der Welt), durch das sie im Wettbewerb um große und komplexe digitale Transformationsgeschäfte besser positioniert sein wird.

Nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage sind Persistent und die Bieterin der Ansicht, dass sich unter anderem die folgenden strategischen Vorteile ergeben: (i) die Beschleunigung eines Wachstumskurses über die organischen Grenzen von Persistent hinaus durch zusätzliche europäische Reichweite und vertikale Tiefe sowie eine daraus resultierende geografische Diversifizierung und

europäische Expansion; (ii) die Skalierung komplementärer Kompetenzen aufgrund sich ergänzender Kapazitäten in den Bereichen Engineering (KI, Cloud, Produktentwicklung), Unternehmenslösungen (ERP, CX) und digitaler Transformation und eine damit einhergehende Verbesserung der End-to-End-Dienstleistungen in den Bereichen Engineering, ERP, CX, Daten, KI und Cloud; (iii) die Transaktion ermöglicht die notwendige Anpassung an die bestehende Branchendynamik und die Reaktion auf einen bedeutenden Branchenwandel hin zu einer integrierten, KI-gestützten Transformation, denn die Zusammengeschlossene Gruppe mit ihrer Fähigkeit zur Kombination von KI mit Software-Engineering, Cloud, Unternehmensplattformen, Daten und Branchenexpertise ist damit in der Lage, Dienstleistungen im Bereich Beratung, Engineering, KI, Cloud und Managed Services auf einer einzigen Plattform anzubieten.

In der Angebotsunterlage wird in Ziffer 8.1 ausgeführt, dass die Bieterin und Persistent die Hebung von Synergien insbesondere in den folgenden Bereichen erwarten:

- Größere vertikale Wertschöpfungstiefe/neue Dimension der Skalierung: Mit der Transaktion wird der gesamte erreichbare Markt auf ein Volumen von über ca. EUR 1.225 Mrd. erweitert. Die Zusammengeschlossene Gruppe hätte eine deutlich ausgebauten Präsenz in den Bereichen Banken, Finanzdienstleistungen und Versicherungen (BFSI) sowie Technologie, Medien & Telekommunikation (TMT) mit zusammengekommen Umsatzerlösen von jeweils ca. EUR 656 Mio. Hinzu kommen Umsatzerlöse von ca. EUR 438 Mio. im Bereich Gesundheitswesen und Life Sciences (HLS) sowie eine starke Präsenz in den Bereichen Industrie (ca. EUR 350 Mio.) und Konsumgüter (ca. EUR 263 Mio.);
- Erweiterte Kompetenzen: Die Kompetenzen von Nagarro in den Bereichen KI, Digitalisierung, Produktdesign, ERP und CX werden durch das Technologieportfolio von Persistent ergänzt. In der Zusammengeschlossenen Gruppe werden die „AI Forward Deployed Engineering“-Kompetenzen gestärkt und somit die Kundenlösungen bei der KI-gesteuerten Transformation beschleunigt; und
- Starkes Kundenportfolio: Die Zusammengeschlossene Gruppe verfügt über eine breite Kundenbasis mit über 350 namhaften Kundenbeziehungen, darunter vier der fünf führenden europäischen Automobilhersteller, sieben der zehn größten Banken in den USA und Indien sowie acht der 15 führenden Unternehmen aus den Bereichen Gesundheitswesen und Life Sciences.

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage wird zudem darauf hingewiesen, dass mögliche Vorteile aus einem Zusammenschluss von Persistent und Nagarro mit dem Vorstand bislang nicht erörtert wurden und es der Bieterin daher nicht möglich ist, potenzielle Synergien zu quantifizieren.

Ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hat die Hauptversammlung von Persistent der Transaktion am 3. August 2026 zugestimmt.

1.2 Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschreibt die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber im Hinblick auf (i) die künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte, Unternehmenskultur und künftige Verpflichtungen von Nagarro, (ii) den Sitz von Nagarro, Standort wesentlicher Unternehmensteile und die Firma, (iii) die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmervertretung und die Beschäftigungsbedingungen, (iv) die Mitglieder des Vorstands von Nagarro, (v) die Mitglieder des Aufsichtsrats von Nagarro und (vi) beabsichtigte Strukturmaßnahmen. Die Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber werden sodann in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage beschrieben. Wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegt, haben weder die Bieterin noch die Bieter-Kontrollerwerber Absichten, die von den in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen.

1.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte, Unternehmenskultur und künftige Verpflichtungen von Nagarro

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, eine Beschleunigung des Wachstums und eine Stärkung der Wettbewerbsposition von Nagarro und der Bieterin durch Verbesserung des Zugangs zu Kunden, Zulieferungsreichweite, Kompetenzen und globaler Umsetzungsfähigkeit. Das aktuelle Geschäftsumfeld birgt erhebliche Chancen und Herausforderungen, einschließlich aus dem weltweiten Konjunkturmilieu und dem disruptiven Potenzial der KI-Technologie. Die Transaktion soll es Nagarro und Persistent ermöglichen, diesen Chancen und Herausforderungen besser zu begegnen. Die Bieterin beabsichtigt, die derzeitige Geschäftsstrategie von Nagarro zu unterstützen, und plant eine Überprüfung dieser Geschäftsstrategie im Hinblick auf die nach Vollzug des vorliegenden Angebots entstehende Zusammengeschlossene Gruppe.

Die Bieterin erkennt die besondere Unternehmenskultur von Nagarro an und beabsichtigt, diese zu bewahren und zu stärken. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage zeichnet sich die Unternehmenskultur unter anderem durch unternehmerische Dynamik, Agilität, eine ausgeprägte interne Zusammenarbeit, konsequente Kundenzentrierung sowie eine wertschätzende Arbeitsumgebung aus.

Insoweit führt die Bieterin in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage aus, dass sie in der beabsichtigten Transaktion kein konventionelles, kostenorientiertes Integrationsprogramm sieht. Vielmehr besteht das Ziel in der Bündelung komplementärer Kompetenzen bei gleichzeitiger Wahrung der individuellen Stärken, die jeweils zum Erfolg der Nagarro-Gruppe bzw. der Persistent-Gruppe beigetragen haben. Daher beabsichtigt die Bieterin die Verfolgung eines Integrationsansatzes, dessen Schwerpunkt auf der Pflege der Kundenbeziehungen, Wahrung der Unternehmenskultur, Sicherung des Arbeitnehmerengagements, Integration in Bereichen, in denen Mehrwert geschaffen wird, Aufrechterhaltung der betrieblichen Kontinuität sowie der disziplinierten und wohlüberlegten Realisierung von Synergien liegt.

Vor diesem Hintergrund ist der Bieterin bewusst, dass Nagarro möglicherweise Kreditlinien refinanzieren muss, die dadurch fällig werden, dass die Transaktion

Change-of-Control-Klauseln auslöst. Die Bieterin beabsichtigt, die Nagarro-Gruppe in angemessener Weise dabei zu unterstützen, ausreichende Finanzmittel zur Refinanzierung in Anspruch genommener Kreditlinien und anderer Finanzierungen zu beschaffen, die infolge der Auslösung von Change-of-Control-Klauseln nach Vollzug wegfallen.

In Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage wird ausgeführt, dass die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug der Transaktion mit dem Vorstand zusammen nach möglichen Lösungen zu suchen, wie die Tätigkeit der Nagarro-Gruppe in Indien im Einklang mit indischen Devisen- und Steuervorschriften verschlankt werden kann. Eine etwaige Umstrukturierung der indischen Tochterunternehmen von Nagarro würde in jedem Fall erst nach sorgfältiger Prüfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den bestehenden Geschäftsaktivitäten von Persistent in Indien erfolgen, wobei das Ziel hier auf werterhaltenden operativen Effizienzsteigerungen ohne Verlust von Arbeitsplätzen liegt.

Die Bieterin führt in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage aus, dass sie über die vorstehenden Absichten hinaus nicht die Absicht hat, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen von Nagarro zu ergreifen. Insbesondere hat die Bieterin nicht die Absicht, den gesamten Geschäftsbetrieb von Nagarro oder wesentliche Teile davon an einen Dritten zu veräußern oder Nagarro zu liquidieren.

1.2.2 Sitz von Nagarro, Standort wesentlicher Unternehmensteile; Firma

Ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz von Nagarro von München weg zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, andere Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen von Nagarro zu veranlassen, ihren jeweiligen Satzungs- oder Verwaltungssitz zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen des Standorts wesentlicher Unternehmensteile.

In der Angebotsunterlage wird ausgeführt, dass die Bieterin beabsichtigt, die Zusammengeschlossene Gruppe in der internen und externen Unternehmenskommunikation der dann Zusammengeschlossenen Gruppe als Persistent-Nagarro-Gruppe zu bezeichnen.

1.2.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die bestehende Belegschaft der Nagarro-Gruppe zu erhalten. Zugleich bekräftigt die Bieterin ihren höchsten Respekt vor den bisherigen Leistungen der Arbeitnehmer der Nagarro-Gruppe. Die Bieterin sieht in dem konstruktiven Dialog des Vorstands und anderer Führungskräfte von Nagarro mit den Arbeitnehmern einen wichtigen Grund für den Erfolg der Nagarro-Gruppe und wird den Vorstand bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen.

In Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage wird zudem ausgeführt, dass die Bieterin die derzeitige Wachstumsstrategie des Vorstands uneingeschränkt unterstützt und nicht die Absicht hat, sich für eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine wesentliche Veränderung der Beschäftigungsbedingungen einzusetzen oder

diese vorzuschlagen, die über mögliche Pläne des Vorstands hinausgehen. Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage sind der Bieterin derzeit keine entsprechenden Pläne des Vorstands bekannt.

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage sieht sich die Bieterin der Aufrechterhaltung der Führungs- und Unternehmenskultur von Nagarro verpflichtet. Um sicherzustellen, dass der Fokus auch weiterhin auf den Werten, der Führungskultur und der Leistungsfähigkeit von Nagarro liegt, beabsichtigt die Bieterin, mit dem Vorstand von Nagarro bei der Umsetzung eines Pakets zur Mitarbeiterbindung (*retention package*) für Mitarbeiter in Schlüsselpositionen von Nagarro zusammenzuarbeiten.

Die Bieterin führt in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage zudem aus, dass sie beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer innerhalb der Nagarro-Gruppe einschließlich der in diesem Zusammenhang errichteten aktuellen Arbeitnehmervertretungsstrukturen zu respektieren. Die Bieterin beabsichtigt nicht, bei der Nagarro-Gruppe bestehende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnliche Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, zu ändern oder zu kündigen oder auf die Arbeitnehmervertretungsstrukturen einzuwirken.

1.2.4 Mitglieder des Vorstands

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die Leistungen, die Erfahrung, die Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands an. Daher beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit dem Vorstand auf den Erfolg der Zusammengeschlossenen Gruppe hinzuwirken, und den Vorstand dabei zu unterstützen, die Geschäftsstrategie umzusetzen und weiterzuentwickeln, während sie gleichzeitig anerkennt, dass der derzeitige Vorstand Nagarro weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung leiten wird.

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, sofern der Vollzug des Angebots vor der ordentlichen Hauptversammlung 2027 von Nagarro erfolgt, für die Entlastung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2026 zu stimmen.

1.2.5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats an. Die Bieterin strebt an, nach Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Mehrheitsbeteiligung und Stellung als strategische Partnerin von Nagarro angemessen widerspiegelt.

In Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage wird zudem ausgeführt, dass die Bieterin, wenn sie Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen wird, die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung (**DCGK**) insoweit einhalten wird, wie diese weiterhin auf Nagarro Anwendung finden. Die Bieterin beabsichtigt, auf eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken, bei der mindestens (i) zwei Mitglieder bei einer Aufsichtsratsgröße

von mindestens sechs Mitgliedern und (ii) ein Mitglied bei einer Aufsichtsratsgröße von fünf Mitgliedern von Persistent unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des DCGK sind.

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, sofern der Vollzug des Angebots vor der ordentlichen Hauptversammlung 2027 von Nagarro erfolgt, für die Entlastung der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 zu stimmen.

1.2.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage legt die Bieterin die von ihr im Anschluss an den Vollzug des Angebots beabsichtigten Strukturmaßnahmen im Einzelnen dar.

Gemäß Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Angebots einen Widerruf der Zulassung der Nagarro-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Freiverkehr an den Börsen Berlin (Tradegate BSX), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz (**Delisting**) so schnell wie rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar zu veranlassen.

Die Bieterin hat ferner nicht die Absicht, die Notierung oder den Handel der Nagarro-Aktien an einer anderen regulierten Börse oder Handelsplattform aufrechtzuerhalten oder zu unterstützen. Im Falle eines Delistings müsste allen Minderheitsaktionären von Nagarro vor Wirksamwerden des Delistings ein Delisting-Kaufangebot für den Erwerb der von ihnen gehaltenen Nagarro-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung unterbreitet werden. Die Höhe der Gegenleistung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Nach einem Delisting würden die Nagarro-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden, was zu einem Ausschluss von Nagarro aus dem SDAX führen würde und die Nagarro-Aktien faktisch illiquide machen könnte. Mit einem Delisting würden auch die umfassenden kapitalmarktorientierten Berichtspflichten von Nagarro entfallen.

Ausweislich Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage und des BCA ist der Vorstand bereit, die Delisting-Strategie der Bieterin und, vorbehaltlich seiner Treuepflichten, ein Delisting der Nagarro-Aktien zu unterstützen.

Ausweislich Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage plant die Bieterin, für den Fall, dass nach Vollzug des Übernahmeangebots die entsprechende Schwelle erreicht wird, die Einleitung, Veranlassung, Unterstützung oder Herbeiführung der Umsetzung eines Squeeze-out der verbleibenden Minderheitsaktionäre in Abhängigkeit der von der Bieterin an Nagarro gehaltenen Beteiligung.

Die Bieterin beschreibt in der Angebotsunterlage drei Optionen eines möglichen Squeeze-out. Sofern die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals an Nagarro hält, kann die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Nagarro-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangt werden. Sofern die Bieterin am Ende der Weiteren Annahmefrist unter Berücksichtigung der Annahmequote des

Übernahmeangebots mindestens 95 % aller Nagarro-Aktien hält und sofern das Übernahmeangebot für mehr als 90 % der Nagarro-Aktien angenommen wird, könnte die Bieterin einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 39a, 39b WpÜG (übernahmerechtlicher Squeeze-out) durchführen. In diesem Fall würde der Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss erfolgen und die entsprechende Barabfindung würde dem Angebotspreis entsprechen. Wenn die Bieterin nach Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals an Nagarro hält, kann ein Ausschluss der außenstehenden Nagarro-Aktionäre im Wege einer Verschmelzung von Nagarro auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) durchgeführt werden.

Im BCA hat sich der Vorstand verpflichtet, vorbehaltlich seiner Treuepflichten, einen Squeeze-out zu einem künftigen Zeitpunkt auf Verlangen der Bieterin zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über eine entsprechende Unterstützung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.6.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und Nagarro als beherrschter Gesellschaft abzuschließen. Die Bieterin hat sich im BCA gegenüber Nagarro verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Jahren ab Vollzug des Angebots nicht auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags hinzuwirken oder diesen zu initiieren oder zu veranlassen.

Ausweislich der Ausführungen in Ziffer 9.6.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin zu prüfen, ob sie vorbehaltlich des Take-Private-Prozesses nach Vollzug des Angebots einen Formwechsel einleiten, veranlassen, unterstützen oder herbeiführen wird.

1.2.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage betreibt die Bieterin kein operatives Geschäft. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist wie in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage dargestellt u. a. der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Verwaltung eigenen Vermögens. Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber hat die Bieterin keine Absichten, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber auswirken oder diese ändern könnten.

Ausweislich Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage beabsichtigt Persistent auch zukünftig dafür offen zu bleiben, ein Mitglied in seinen Verwaltungsrat zu berufen, das Staatsbürger eines europäischen Landes ist oder dort seinen Wohnsitz hat.

2. Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für Nagarro durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils für sich und unabhängig voneinander die in der Angebotsunterlage genannten Ziele und Absichten der Bieterin ordnungsgemäß und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele sind im Wesentlichen bereits im BCA vereinbart, in dem sich Nagarro, die Bieterin und Persistent über die näheren Modalitäten ihrer künftigen Zusammenarbeit geeinigt haben (siehe Abschnitt IV dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss des BCA eine solide und verlässliche Grundlage für ihre Ziele und Absichten hinsichtlich des Angebots geschaffen hat. Dies schafft Klarheit für eine zukünftige Zusammenarbeit und enthält auch wichtige Punkte für die Mitarbeiter von Nagarro. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die in dem Angebot dargelegten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von Nagarro und ihre Geschäftstätigkeit förderlich sind und unterstützen sie daher.

2.1 Strategischer Hintergrund des Angebots

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen weiterhin das Interesse der Bieterin und von Persistent an der Gesellschaft und sind der Ansicht, dass die von der Bieterin und von Persistent in Bezug auf die Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen wie strategischen Absichten erfolgsversprechend sind und dem Interesse der Interessengruppen der Gesellschaft entsprechen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Beurteilung des ökonomischen und strategischen Hintergrunds des Angebots durch die Bieterin. Sie begrüßen insbesondere die dargelegten strategischen Absichten und Pläne der Bieterin und von Persistent und teilen die Einschätzung, dass die Zusammengeschlossene Gruppe zur Schaffung eines weltweit führenden Unternehmens im Bereich des KI-gestützten Digital Engineering führen wird, wovon Nagarro, die Mitarbeiter, die Kunden und andere Stakeholder profitieren werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Begründung des Angebots und die darin zum Ausdruck kommende starke strategische Übereinstimmung sowie die Absichten und Zusagen der Bieterin, die Wachstumsdynamik schaffen und die Transformation von Nagarro vorantreiben.

2.2 Sitz von Nagarro, Standort der wesentlichen Unternehmensteile; Firma

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Satzungssitz, den Verwaltungssitz oder wesentliche Teile des Geschäfts der Nagarro-Gruppe zu verlegen, da ihrer Ansicht nach keine Notwendigkeit für solche Maßnahmen besteht, abgesehen von etwaigen Anpassungen an der Unternehmensstruktur, die gegebenenfalls in Zukunft infolge von regulatorischen Freigabeverfahren notwendig werden.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten zudem die Absicht der Bieterin, die Zusammengeschlossene Gruppe in der internen und externen Unternehmenskommunikation der dann Zusammengeschlossenen Gruppe als Persistent-Nagarro-Gruppe zu bezeichnen, als positiv.

2.3 Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen von Nagarro

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ferner die Tatsache, dass die Bieterin keine Absichten hat, Maßnahmen hinsichtlich der zukünftigen Geschäftstätigkeit, der Verwendung des Vermögens oder künftiger Verpflichtungen von Nagarro zu ergreifen, insbesondere, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den gesamten Geschäftsbetrieb von Nagarro oder wesentliche Teile davon an einen Dritten zu veräußern oder Nagarro zu liquidieren.

2.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die bestehende Belegschaft der Nagarro-Gruppe weiterhin zu unterstützen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihren höchsten Respekt vor den bisherigen Leistungen der Arbeitnehmer der Nagarro-Gruppe bekräftigt, beabsichtigt, den Vorstand von Nagarro bei der Fortführung seiner derzeitigen Wachstumsstrategie uneingeschränkt zu unterstützen und nicht die Absicht hat, sich für eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine wesentliche Veränderung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen, die über die Pläne des Vorstands von Nagarro hinausgehen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen besonders die Zusage, die Führungs- und Unternehmenskultur von Nagarro aufrechtzuerhalten und den Fokus weiterhin auf die Werte, die Führungskultur und Leistungsfähigkeit von Nagarro zu legen und zu diesem Zweck mit dem Vorstand bei der Umsetzung eines Pakets zur Mitarbeiterbindung (*retention package*) für Mitarbeiter in Schlüsselpositionen von Nagarro zusammenzuarbeiten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, bei der Nagarro-Gruppe bestehende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnliche Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, zu ändern oder zu kündigen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass der Vollzug des Angebots keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer von Nagarro und der Nagarro-Gruppe haben wird.

2.5 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Nagarro

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Ausführungen der Bieterin betreffend die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in den Ziffern 9.4 und 9.5 der Angebotsunterlage. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ausweislich des BCA die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats anerkennt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin anstrebt, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre

Mehrheitsbeteiligung und Stellung als strategische Partnerin von Nagarro angemessen widerspiegelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die Bestimmungen des DCGK insoweit einzuhalten, wie diese weiterhin auf Nagarro Anwendung finden, wenn sie Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlägt.

Außerdem begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass die Bieterin beabsichtigt, für die Entlastung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 zu stimmen, wenn der Vollzug des Angebots vor der ordentlichen Hauptversammlung 2027 von Nagarro erfolgt.

2.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Der Aufsichtsrat und der Vorstand begrüßen, dass sich die Bieterin verpflichtet hat, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vollzug des Angebots keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zu begründen, zu veranlassen oder zu vermitteln.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt (i) den Widerruf der Zulassung der Nagarro-Aktien zum Handel im regulierten Markt (Delisting) und (ii) den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) zu veranlassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ausweislich Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage und des BCA ist der Vorstand bereit, die Delisting-Strategie der Bieterin und, vorbehaltlich seiner Treuepflichten, ein Delisting der Nagarro-Aktien zu unterstützen. Eine etwaige Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung eines Squeeze-out wird der Vorstand im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, ausweislich der Ausführungen in Ziffer 9.6.4, zu prüfen, ob sie vorbehaltlich des Take-Private-Prozesses nach Vollzug des Angebots einen Formwechsel einleiten, veranlassen, unterstützen oder herbeiführen wird.

2.7 Steuerliche Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Nagarro-Gruppe haben kann. Aufgrund der sich aus der Abwicklung des Angebots ergebenden Änderung der Eigentümerstruktur könnten bestimmte Unternehmen der Nagarro-Gruppe nicht mehr in der Lage sein, Verlustvorträge für steuerliche Zwecke zu nutzen. Darüber hinaus könnte die Abwicklung des Angebots unter bestimmten Umständen Grunderwerbsteuer für einige Unternehmen der Nagarro-Gruppe auslösen. Die erwartbaren möglichen nachteiligen Auswirkungen dieser steuerlichen Folgen auf die Finanzlage von Nagarro sind jedoch eher begrenzt, insbesondere wenn man den Umfang der anderen Auswirkungen und Folgen des Angebots berücksichtigt.

2.8 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Im Hinblick auf die Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf bestehende Finanzierungsverträge der Nagarro-Gruppe, weisen der Vorstand und der

Aufsichtsrat darauf hin, dass Nagarro möglicherweise Kreditlinien refinanzieren muss, die infolge der Auslösung von Change-of-Control-Klauseln fällig werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen daher die Absicht der Bieterin, Nagarro in angemessener Weise dabei zu unterstützen, ausreichende Finanzmittel zur Refinanzierung in Anspruch genommener Kreditlinien und anderer Finanzierungen zu beschaffen, die nach Vollzug dieses Angebots infolge der Auslösung von Change-of-Control-Klauseln auslaufen.

IX. Auswirkungen auf die Nagarro-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, Nagarro-Aktionären Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Überlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Nagarro-Aktionärs, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu beurteilen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen daher den Nagarro-Aktionären, gegebenenfalls professionellen Rat einzuholen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob den Nagarro-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots etwaige steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne) entstehen oder steuerliche Vorteile entfallen könnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den Nagarro-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs einzuholen.

In diesem Zusammenhang weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat darauf hin, dass gemäß Ziffer 19 der Angebotsunterlage, jeder Nagarro-Aktionär für die Zahlung fälliger Steuern allein haftbar und verantwortlich ist (einschließlich Zinsen, Strafzahlungen, Zuschlägen, Abgaben, Bußgeldern und damit verbundener Kosten), die für die Übertragung von Nagarro-Aktien auf die Bieterin anfallen, einschließlich Steuern nach dem Indischen Einkommensteuergesetz (in seiner jeweils geänderten, ergänzten, modifizierten oder ersetzten Fassung, einschließlich aller anwendbaren Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Rundschreiben, Anweisungen, Satzungen, Anordnungen, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen, die auf dessen Grundlage erlassen oder herausgegeben wurden, das **Indische Einkommensteuergesetz**). Die Angebotsunterlage führt aus, dass sich die Nagarro-Aktionäre insbesondere bewusst sein sollten, dass die Übertragung von Nagarro-Aktien im Rahmen dieses Angebots durch einen Nagarro-Aktionär, der zum Zeitpunkt der Übertragung oder zu irgendeinem Zeitpunkt in den zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Übertragung (i) gemäß den Bestimmungen des Indischen Einkommensteuergesetzes in Indien steuerlich ansässig ist oder (ii) in Indien nicht (gemäß dem Indischen Einkommensteuergesetz) ansässig ist und (allein oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen (im Sinne des Indischen Einkommensteuergesetzes)) mehr als fünf Prozent des gesamten Grundkapitals, der gesamten Stimmrechte oder der gesamten Beteiligungen an Nagarro hält oder das Recht auf Leitung oder Kontrolle über Nagarro innehat, in

Indien eine Steuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz von 2025 auslösen kann.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Nagarro-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, insbesondere die nachfolgenden Punkte beachten:

- Nagarro-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden künftig nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der Nagarro-Aktien oder von einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen profitieren können. Es kann u.a. nicht ausgeschlossen werden, dass Nagarro in Zukunft z. B. durch den Erwerb von Unternehmen (Fusionen und Übernahmen) Wertsteigerungspotenziale generiert und sich der Börsenkurs entsprechend positiv entwickelt; Nagarro-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden an einer solchen Entwicklung nicht partizipieren. Andererseits sind Nagarro-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr den Risiken ausgesetzt, die sich aus negativen Entwicklungen von Nagarro oder des Marktumfelds ergeben können.
- Das Angebot wird erst vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf sie verzichtet hat. Ob die Angebotsbedingungen eingetreten sind, stellt sich gegebenenfalls erst nach Ablauf der Annahmefrist heraus.
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den Nagarro-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Mit der Übertragung der Nagarro-Aktien bei Abwicklung des Angebots werden alle zum Zeitpunkt der Abwicklung bestehenden Nebenrechte auf die Bieterin übertragen und einzelne Ansprüche, insbesondere das Recht auf Dividenden, an die Bieterin abgetreten. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt V.7 dieser Stellungnahme verwiesen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in den Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ende der Annahmefrist möglich. Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage werden die Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A41YFS0 zugelassen. Der Handel wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist aufgenommen. Der Handel endet frühestens bei Börsenschluss an dem Tag, an dem eine Veröffentlichung dahingehend erfolgt, dass alle Angebotsbedingungen, soweit nicht zuvor von der Bieterin wirksam auf sie verzichtet wurde, eingetreten sind, oder zu einem

früheren Zeitpunkt, wenn das Angebot wegen endgültigen Ausfalls einer der in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.8 der Angebotsunterlage angegebenen Angebotsbedingungen scheitert.

- Die Erwerber von den Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien, die unter der ISIN DE000A41YFS0 gehandelt werden, werden alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots in Bezug auf diese Nagarro-Aktien entstandenen Verträgen übernehmen. Die Bieterin weist in Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien von der jeweiligen Annahmeerquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden und starken Schwankungen unterworfen sein können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien über die Börse nicht möglich ist als der Verkauf der nicht zum Verkauf eingereichten Nagarro-Aktien.
- Alle Nagarro-Aktien, die nicht zum Verkauf angeboten werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A3H2200 gehandelt.
- Da nach Angaben der Bieterin die Abwicklung des Angebots aufgrund der verschiedenen fusions- und außenwirtschaftlichen kontrollrechtlichen Freigabeverfahren (siehe dazu Abschnitt V.5 dieser Stellungnahme), von denen das Angebot abhängig ist und von denen einige noch zu erfüllen sind (siehe hierzu Ziffern 11.1, 11.2, 11.3 sowie Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage), gegebenenfalls entfallen kann, bleiben die vorgenannten Beschränkungen und Unsicherheiten in Bezug auf das Handelsvolumen und die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Nagarro-Aktien bis zum 28. September 2027 bestehen.
- Erwirbt die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person oder ihre Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl der Nagarro-Aktien, auf die die Bieterin nach Ablauf der Annahmefrist und aufgrund der Annahme des Angebots Anspruch hat (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG), Nagarro-Aktien außerhalb der Börse und ist der Wert der insoweit gewährten oder vereinbarten Gegenleistung höher als der im Angebot angegebene Wert, ist die Bieterin verpflichtet, an die Nagarro-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe der maßgeblichen Differenz zu zahlen. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung aus dem Angebot besteht hingegen nicht für außerbörsliche Erwerbe gegen eine höhere Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr. Ein solcher Nachbesserungsanspruch besteht auch nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung an Nagarro-Aktionäre. Die Bieterin kann im Übrigen auch während der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist Nagarro-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis erwerben, ohne dass die Gegenleistung zu Gunsten der Nagarro-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, angepasst werden muss.

- Nagarro-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Barabfindung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen, die nach Abwicklung des Angebots durchgeführt werden, gesetzlich vorgesehen ist (siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage des Gesamtwerts eines Unternehmens ermittelt und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen den Angebotspreis übersteigen. Sollte dies der Fall sein, hätten die Nagarro-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abfindung.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Nagarro-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Nagarro-Aktien nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre von Nagarro. Sie sollten jedoch unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Nagarro-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der Nagarro-Aktie spiegelt wider, dass die Bieterin am 26. Juni 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Nagarro-Aktie nach Abwicklung des Angebots weiterhin auf dem aktuellen Niveau verbleiben oder höher oder niedriger sein wird, oder ob er auf ein ähnliches Niveau wie vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots zurückkehren wird.
- Die Abwicklung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der veräußerten Nagarro-Aktien führen. Es ist auch damit zu rechnen, dass das Angebot an und die Nachfrage nach Nagarro-Aktien nach der Abwicklung des Angebots geringer sein wird als in der Vergangenheit und dass infolgedessen die Liquidität des Börsenhandels der Nagarro-Aktie abnehmen wird. Es ist daher möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf Nagarro-Aktien nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität des Börsenhandels der Nagarro-Aktie in der Zukunft zu erheblich größeren Kursschwankungen der Nagarro-Aktie führen.
- Der Vollzug des Angebots und insbesondere die erwartete Verringerung des Streubesitzes der Nagarro-Aktien kann dazu führen, dass Nagarro die von bestimmten Indexanbietern festgelegten Kriterien für den Verbleib der Nagarro-Aktien in einem Index, einschließlich des SDAX, nicht mehr erfüllt. Dies kann dazu führen, dass die Nagarro-Aktien aus dem SDAX gestrichen werden, und kann zur Folge haben, dass Fonds und institutionelle Anleger, die diesen Index in ihrem Portfolio abbilden, Nagarro-

Aktien veräußern und in Zukunft keine weiteren Nagarro-Aktien mehr erwerben werden. Ein daraus resultierendes größeres Angebot an Nagarro-Aktien bei gleichzeitig geringerer Nachfrage nach Nagarro-Aktien kann sich nachteilig auf den Börsenkurs der Nagarro-Aktien auswirken.

- Nach dem Vollzug des Angebots wird die Bieterin über eine Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung von Nagarro verfügen und damit auch über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in der Hauptversammlung von Nagarro zu beschließen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Satzungsänderungen, einschließlich einer Kapitalerhöhung. Die Bieterin kann in Abhängigkeit von der Annahemquote des Angebots auch über eine qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung von Nagarro und damit über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, den Abschluss von Unternehmensverträgen, wie z. B. einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft durchzusetzen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Bieterin gegenüber Nagarro – wie in Ziffer 9.6.3 der Angebotsunterlage dargelegt – verpflichtet hat, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag für mindestens zwei (2) Jahre ab Vollzug des Angebots nicht zu initiieren, zu veranlassen oder zu vermitteln. Nur bei einem Teil dieser Maßnahmen bestünde die Verpflichtung, den Minderheitsaktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Nagarro-Aktien auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Nagarro gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine sonstige Abfindung zu gewähren. Da eine solche Bewertung auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die betreffende Maßnahme durch die Nagarro-Hauptversammlung beruhen müsste, könnte der Wert einer solchen Gegenleistung dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- Die Bieterin strebt einen Widerruf der Zulassung der Nagarro-Aktien zum Handel im regulierten Markt an (siehe Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage). Im Falle eines Delisting müsste allen Nagarro-Aktionären ein vorangehendes öffentliches Erwerbsangebot (nach dem WpÜG i.V.m. dem Börsengesetz) unterbreitet werden, um die von ihnen gehaltenen Nagarro-Aktien gegen eine angemessene Gegenleistung zu erwerben. Die Höhe der angemessenen Gegenleistung könnte dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch höher oder – je nach Zeitpunkt – niedriger sein. Mit der Einstellung der Börsennotierung würde sich das Handelsvolumen der Nagarro-Aktien (soweit vorhanden) erheblich verringern. Dies kann dazu führen, dass typische Handelsaktivitäten nicht mehr möglich sind. Darüber hinaus würden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des WpÜG, sowie Transparenz- und Berichtspflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsberichterstattung und der Aktionärstransparenz, für Nagarro nicht mehr gelten.

- Eine Übertragung der Nagarro-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär könnte gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangt werden (Squeeze-out), wenn der Hauptaktionär unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl von Nagarro-Aktien hält (siehe Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage). Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- Nagarro-Aktionären steht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG für die von ihnen gehaltenen Nagarro-Aktien zu, wenn die Gesamtzahl der von der Bieterin nach Vollzug des Angebots gehaltenen Nagarro-Aktien mindestens 95 % der ausgegebenen Nagarro-Aktien beträgt; das Angebot muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist akzeptiert werden. Dieses Andienungsrecht gilt für alle zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Nagarro-Aktien. Die Bieterin wird eine Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen, wenn die für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderliche Schwelle von 95 % der Nagarro-Aktien erreicht worden ist.

X. Interessen der Mitglieder der Führungsgremien von Nagarro

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf Nagarro oder deren Organe ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse von Nagarro und ihrer Aktionäre gehandelt haben.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine Geldleistungen, geldwerte Vorteile oder sonstigen Vorteile, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize, von der Bieterin oder von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Dies schließt nicht die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für Nagarro-Aktien ein, die diese Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegebenenfalls in das Angebot einreichen. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat jedoch auf die folgenden Vereinbarungen hin:

Am 14. Juli 2026 haben Manas Human, als Mitglied und zugleich Vorsitzender des Vorstands, sowie seine Beteiligungsgesellschaft All Nag BeteiligungsgmbH & Co. KG die MH-Andienungsvereinbarung mit der Bieterin geschlossen, in der diese sich unwiderruflich zur Annahme des Angebots vor dem fünften Geschäftstag der Annahmefrist für die derzeit von ihnen gehaltenen insgesamt 745.986 Nagarro-Aktien (dies entspricht 5,77 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Nagarro) (siehe hierzu auch Abschnitt III.5.2.2 dieser Stellungnahme) verpflichtet haben. Dies wurde zu jeder Zeit offengelegt und führt nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht zu einem Interessenkonflikt in der Position als Vorstandsmitglied.

Außerdem ist zu beachten, dass das Mitglied des Aufsichtsrats, Carl Georg Dürschmidt, eine Mehrheitsbeteiligung an Lantano hält. Lantano hat am 26. Juni 2026 den Lantano-Kaufvertrag mit der Bieterin geschlossen, der Lantano verpflichtet, 2.584.665 Nagarro-Aktien an die Bieterin zu verkaufen und auf diese zu übertragen sowie die weitere Verpflichtung der Bieterin enthält, zusätzlich insgesamt bis zu 395.000 weitere Nagarro-Aktien von Lantano zu erwerben. Nach der bereits erfolgten Beendigung der Derivatestruktur wird Lantano aufgrund der Erwerbsverpflichtung weitere 150.000 Nagarro-Aktien an die Bieterin verkaufen und auf diese übertragen. Insgesamt werden somit 2.734.665 Nagarro-Aktien im Rahmen des Lantano-Kaufvertrags außerhalb des Angebots an die Bieterin verkauft und übertragen (siehe hierzu Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme). Bei einer sehr vorsichtigen Betrachtungsweise könnte dies zu einem potenziellen Interessenkonflikt von Carl Georg Dürschmidt führen. Aus diesem Grund hat Carl Georg Dürschmidt nicht an der Ausarbeitung und Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme mitgewirkt und sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

XI. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Annahme des Angebots

Sämtliche Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme von Prateek Aggarwal, halten unmittelbar und/oder mittelbar Nagarro-Aktien. Sämtliche Mitglieder des Vorstands, die unmittelbar und/oder mittelbar Nagarro-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot für sämtliche von ihnen gehaltenen Nagarro-Aktien anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten Dr. Shalini Sarin und Carl Georg Dürschmidt Nagarro-Aktien direkt und/oder indirekt. Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Shalini Sarin beabsichtigt, das Angebot für sämtliche von ihr gehaltenen Nagarro-Aktien anzunehmen. Das Aufsichtsratsmitglied Carl Georg Dürschmidt hält Nagarro-Aktien indirekt über die Lantano Beteiligungen GmbH. Die Lantano Beteiligungen GmbH hat mit der Bieterin eine Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen, gemäß der sie das Angebot nicht annehmen wird (näher hierzu Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt VI.2.1 dieser Stellungnahme). Keine weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats halten Nagarro-Aktien; sie haben daher keine Absichten im Hinblick auf eine Annahme des Angebots.

XII. Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen und fair. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und im BCA geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen sehen der Vorstand und der Aufsichtsrat positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch das BCA zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Interessengruppen rechtsverbindlich abgesichert werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt und heißen dieses willkommen. Die wirtschaftliche Attraktivität des Angebots für annehmende Aktionäre

veranlasst den Vorstand und den Aufsichtsrat zudem, den Nagarro-Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Ungeachtet dieser Empfehlung müssen alle Nagarro-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Nagarro-Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Den Vorstand und den Aufsichtsrat treffen vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen Nagarro-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei Durchführung einer Strukturmaßnahme (Squeeze-out, Delisting etc.), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgesetzt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde – nach vorherigen ausführlichen Beratungen über jeweilige Entwurfsfassungen dieser Stellungnahme – am 14. August 2026 jeweils einstimmig vom Vorstand und vom Aufsichtsrat beschlossen, wobei das Mitglied des Aufsichtsrats Carl Georg Dürschmidt vorsorglich weder an den Beratungen noch Beschlussfassungen des Aufsichtsrats betreffend diese Stellungnahme teilgenommen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten hat.

München, den 14. August 2026

Nagarro SE

Vorstand

Aufsichtsrat

Annex 1
Tochterunternehmen von Nagarro SE

Mit der Nagarro SE gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Ace Outsource LC	USA	Salt Lake City
Advanced Programming Solutions, S.L.	Spanien	Palma de Mallorca
Advanced Technology Consulting Service Inc.	USA	San Jose
Advanced Technology Consulting Service Private Limited	Indien	Jaipur
Analytica Bilgi Teknolojileri A.Ş.	Türkei	Istanbul
CH Technology Solutions India Private Limited	Indien	Karnataka
Charles Hudson Technology Solutions Inc.	USA	Cambridge
FWD View Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Inaho Digital Solutions K.K.	Japan	Tokio
Infocore Engineering & IT Services GmbH	Deutschland	Kronberg im Taunus
M.B.İ.S Bilgisayar Otomasyon Danışmanlık ve Eğitim Hizmetleri Sanayi ve Ticaret A.Ş.	Türkei	Istanbul
Nagarro (Private) Limited	Sri Lanka	Colombo
Nagarro AS	Norwegen	Oslo
Nagarro Co., Ltd.	Taiwan	Taipeh
Nagarro Company Ltd.	Thailand	Bangkok
Nagarro Denmark A/S	Dänemark	Herlev
Nagarro Enterprise Services Pvt. Ltd.	Indien	Gurugram
Nagarro France SAS	Frankreich	Entzheim
Nagarro Foundation	Indien	Neu-Delhi
Nagarro ES GmbH	Deutschland	Kronberg im Taunus

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Nagarro for Information Technology	Saudi-Arabien	Riad
Nagarro Global Services Asia Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Nagarro GmbH	Österreich	Wien
Nagarro Germany GmbH	Deutschland	München
Nagarro GS Inc.	USA	San Jose
Nagarro Headquarters Regional	Saudi-Arabien	Riad
Nagarro Inc.	USA	San Jose
Nagarro iQuest Schweiz AG	Schweiz	Zürich
Nagarro iQuest SP.ZOO	Polen	Warschau
Nagarro K.K.	Japan	Tokio
Nagarro Korlátolt Felelősségű Társaság	Ungarn	Budapest
Nagarro LLC	Kasachstan	Almaty
Nagarro Ltd.	Malta	Valletta
Nagarro Ltd.	Mauritius	Port Louis
Nagarro MENA LLC	VAE	Dubai
Nagarro Pty. Ltd.	Australien	Sydney
Nagarro Pty. Ltd.	Südafrika	Pretoria
Nagarro S.A.S.	Ecuador	Quito
Nagarro SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
Nagarro Services SPC	Oman	Maskat
Nagarro Software AB	Schweden	Stockholm
Nagarro Software Co. W.L.L	Bahrain	Manama
Nagarro Software LLC	Ägypten	Neu-Kairo
Nagarro Software Inc.	USA	Fishers
Nagarro Software Ltd.	Vereinigtes Königreich	London

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Nagarro Software Ltda.	Brasilien	Rio de Janeiro
Nagarro Software Pvt. Ltd.	Indien	Gurugram
Nagarro Software S.A. De C.V.	Mexiko	Monterrey
Nagarro Software S.A.S.	Kolumbien	Bogotá, D.C.
Nagarro Software Solutions (Beijing), Inc.	China	Beijing
Nagarro SRL	Rumänien	Cluj-Napoca
Nagarro Technology Inc.	Kanada	Mississauga
Nagarro, UNIPessoal LDA	Portugal	Funchal
Novaline Bilişim Teknolojileri Danışmanlığı A.Ş.	Türkei	Istanbul
RipeConcepts Incorporated	Philippinen	Cebu
Telesis7 LLC	USA	Missouri

Annex 2
J.P. Morgan Fairness Opinion

11 August 2026

The Management Board (*Vorstand*) and the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
Nagarro SE
Baierbrunner Str. 15
81379 Munich

Members of the Management Board and the Supervisory Board:

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, to the holders of the outstanding ordinary no-par value registered shares (*auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien*), each with a notional interest of EUR 1.00 (the "Company Shares"), in the share capital of Nagarro SE (the "Company") of the consideration offered to such holders in the voluntary public takeover offer against cash consideration (*freiwilliges Übernahmeangebot in Form eines Barangebots*) within the meaning of Section 29 para. 1 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the "Offer") launched by Galaxy Germany Holding SE (the "Bidder"), an indirect subsidiary of Persistent Systems Limited ("Persistent").

Pursuant to the business combination agreement dated 26 June 2026 (the "Agreement"), among the Company, the Bidder and Persistent, the Bidder has published an offer document pursuant to Section 11 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) in regard to the Offer (the "Offer Document", and the Offer Document together with the Agreement, the "Transaction Documents") and launched the Offer for all Company Shares (other than Company Shares held in treasury) and will pay to the holders of Company Shares who accept the Offer pursuant to its terms a cash amount of EUR 81.00 in consideration for each Company Share transferred to it (the "Offer Price"). Concurrently with the conclusion of the Agreement, the Bidder entered into a separate share purchase agreement regarding the sale of initially 2,584,665 Company Shares from Lantano Beteiligungen GmbH, the Company's largest shareholder (the "Selling Shareholder"), to the Bidder, and undertook to further acquire from the Selling Shareholder an aggregate of up to 395,000 additional Company Shares, outside the Offer.

Please be advised that while certain provisions of the Offer are summarized above, the terms of the Offer are more fully described in the Transaction Documents. As a result, the description of the Offer and certain other information contained herein is

J.P. Morgan Securities plc

25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP

Tel.: +44 (0)207 7777 2000 • Fax: +44 (0)207 7777 4744

Registered in England & Wales No. 2711006. Registered Office 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP.

J.P. Morgan Securities plc is authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority in the United Kingdom.

qualified in its entirety by reference to the more detailed information appearing in the Transaction Documents. Consequently, we have assumed that the Offer will be consummated on the terms set forth in the Transaction Documents and not deviate therefrom in a manner that could affect our analysis and this opinion.

In arriving at our opinion, we have (i) reviewed a substantially final draft of the joint reasoned statement (*gemeinsame begründete Stellungnahme*) pursuant to Section 27 para. 1 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*), as furnished to us by the Company; (ii) reviewed the Transaction Documents; (iii) reviewed certain publicly available business and financial information concerning the Company, the industries in which the Company operates and certain other companies engaged in businesses comparable to the Company; (iv) compared, for informational reference, the financial terms of the Offer with the publicly available financial terms of certain transactions involving companies in the industry in which the Company operates and consensus views of market participants in regard to the Company; (v) compared the financial and operating performance of the Company with publicly available information concerning certain other companies we deemed relevant and reviewed the current and historical market prices of the Company Shares and certain publicly traded securities of such other companies; (vi) reviewed certain internal, unaudited financial analyses, projections, assumptions and forecasts prepared or confirmed by the management of the Company relating to its business for the period ending 31 December 2035; and (vii) performed such other financial studies and analyses and considered such other information as we deemed appropriate for the purposes of this opinion.

In addition, we have held discussions with certain members of the management of the Company with respect to certain aspects of the Offer, and the past and current business operations of the Company, the financial condition and future prospects and operations of the Company, and certain other matters we believed necessary or appropriate to our inquiry.

In giving our opinion, we have relied upon and assumed the accuracy and completeness of all information that was publicly available or was furnished to or discussed with us by the Company or otherwise reviewed by or for us. We have not independently verified any such information or its accuracy or completeness and, pursuant to our engagement letter with the Company, we did not assume any obligation to undertake any such independent verification. We have not conducted or been provided with any valuation or appraisal of any assets or liabilities, nor have we evaluated the solvency of the Bidder or the Company under any laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters. In relying on financial analyses, projections, assumptions and forecasts provided to us or derived therefrom, we have assumed that they have been reasonably prepared based on assumptions reflecting the best currently available estimates and judgments by the

management of the Company as to the expected future results of operations and financial condition of the company or business to which such analyses, projections, assumptions and forecasts relate. We express no view as to such analyses, projections or forecasts or the assumptions on which they were based and the Company has confirmed that we may rely upon such analyses, projections, assumptions and forecasts in the delivery of this opinion. We have also assumed that the Offer and the related transactions will be consummated as described in the Transaction Documents without the waiver, modification or addition of any term or condition, the effect of which would be in any way meaningful to our analysis. We have further assumed that the definitive version of the joint reasoned statement will not differ in any material respects from the version thereof furnished to us. We are not legal, regulatory, accounting or tax experts and have relied on the assessments made by advisors to the Company with respect to such issues. We have further assumed that all material governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Offer will be obtained without any adverse effect on the Company or on the contemplated benefits of the Offer. In giving our opinion, we have relied on the Company's commercial assessments of the Offer. The decision as to whether or not the Management Board and the Supervisory Board recommend the Offer, and the terms on which they do so, is one that can only be made by the Management Board and the Supervisory Board, respectively.

Our opinion is necessarily based on economic, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof. It should be understood that subsequent developments may affect this opinion and that we do not have any obligation to update, revise, or reaffirm this opinion.

Our opinion is limited to the fairness, from a financial point of view, of the Offer Price offered to the holders of the Company Shares in the Offer and we express no opinion as to the fairness of the Offer to, or any consideration paid in connection therewith by, the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Company or as to the underlying decision by the Company with respect to the Offer. Furthermore, we express no opinion with respect to (i) the amount or nature of any compensation to any officers, directors, or employees of any party to the transactions contemplated by the Offer, or any class of such persons relative to the Offer Price offered to the holders of the Company Shares in the Offer or with respect to the fairness of any such compensation, or (ii) any second-step transaction following the Offer. As a result, other factors after the date hereof may affect the value of the Company (and its business, assets or properties) after consummation of the Offer, including, but not limited to, (i) the total or partial disposition of the share capital of the Company by shareholders of the Company within a short period of time after the effective date of the Offer, (ii) changes in prevailing interest rates and other factors which generally influence the price of securities, (iii) adverse changes in the current capital markets, (iv) the occurrence of adverse changes in the financial condition, business, assets, results of operations or prospects of the Company, (v)

any necessary actions by or restrictions of governmental agencies or regulatory authorities, and (vi) timely execution of all necessary agreements to complete the Offer and related transactions on terms and conditions that are acceptable to all parties at interest. No opinion is expressed as to whether any alternative transaction might be more beneficial to the Company or the prices at which Company Shares may trade or be transferable at any time.

We have acted as sole financial advisor to the Management Board and Supervisory Board of the Company with respect to the Offer and will receive a fee from the Company for our services. In addition, the Company has agreed to indemnify us for certain liabilities arising out of our engagement. In addition, we and our affiliates hold, on a proprietary basis, 2.44% of the outstanding common stock of the Company and less than 1% of the outstanding common stock of Persistent. In the ordinary course of our businesses, we and our affiliates may actively trade the debt and equity securities of the Company and Persistent for our own account or for the accounts of customers and, accordingly, we may at any time hold long or short positions in such securities.

On the basis of and subject to the foregoing, it is our opinion as of the date hereof that the Offer Price offered to the holders of the Company Shares in the Offer is fair, from a financial point of view, to such holders.

Our opinion does not represent, and is not to be viewed as, a valuation as conducted by auditors according to German company law requirements. An opinion as to the fairness, from a financial point of view, of an offered consideration varies substantially from valuations conducted by auditors. In particular, we have not conducted a valuation in accordance with the rules and procedures of the Institute of Public Auditors in Germany (IDW) (IDW S1), and our opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

This opinion is issued in the English language, and if any translations of this opinion are delivered, they are provided only for ease of reference, have no legal effect and we make no representation as to (and accept no liability in respect of) the accuracy of any such translation.

This letter is provided to the Management Board and the Supervisory Board of the Company in connection with and for the purposes of its evaluation of the Offer, and is not on behalf of, and shall not confer rights or remedies upon, any shareholder, creditor or any other person other than the Management Board and the Supervisory Board of the Company or be used or relied upon for any other purpose. This opinion does not constitute a recommendation to any shareholder of the Company as to how such shareholder should act with respect to the Offer or any other matter. This opinion may not be disclosed, referred to, or communicated (in whole or in

part) to any third party for any purpose whatsoever except with our prior written approval. This opinion may be referenced in such form as pre-approved by us in writing in the joint reasoned statement of the Management Board and the Supervisory Board of the Company in connection with the Offer but may not otherwise be disclosed publicly in any manner without our prior written approval.

Very truly yours,

J.P. MORGAN SECURITIES PLC

J.P. Morgan Securities plc

U051593

Der folgende Text stellt eine unverbindliche sinngemäße deutsche Übersetzung dar. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist allein die englische Fassung unserer Stellungnahme, wie sie gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Nagarro SE abgegeben wurde, maßgeblich.

11. August 2026

An den Vorstand und den Aufsichtsrat
Nagarro SE
Baierbrunner Str. 15
81379 München

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,

Sie haben um unsere Stellungnahme gebeten, ob die den Inhabern der ausstehenden auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 (die „Gesellschaftsaktien“), am Grundkapital der Nagarro SE (die „Gesellschaft“) im Rahmen des von der Galaxy Germany Holding SE (die „Bieterin“), einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Persistent Systems Limited („Persistent“), unterbreiteten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots in Form eines Barangebots im Sinne von § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „Angebot“) angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Gemäß der Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss vom 26. Juni 2026 (der „Vertrag“) zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und Persistent hat die Bieterin eine Angebotsunterlage gemäß § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in Bezug auf das Angebot veröffentlicht (die „Angebotsunterlage“ und die Angebotsunterlage zusammen mit dem Vertrag die „Transaktionsdokumente“) und das Angebot für alle Gesellschaftsaktien (mit Ausnahme der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien) unterbreitet und wird den Inhabern von Gesellschaftsaktien, die das Angebot gemäß seinen Bestimmungen annehmen, einen Barbetrag von EUR 81,00 als Gegenleistung für jede auf sie übertragene Gesellschaftsaktie zahlen (der „Angebotspreis“). Zeitgleich mit dem Abschluss des Vertrags hat die Bieterin einen gesonderten Aktienkaufvertrag über den Verkauf von zunächst 2.584.665 Gesellschaftsaktien von der Lantano Beteiligungen GmbH, der größten Aktionärin der Gesellschaft (die „Verkaufende Aktionärin“), an die Bieterin abgeschlossen und sich verpflichtet, von der Verkaufenden Aktionärin insgesamt bis zu 395.000 weitere Gesellschaftsaktien außerhalb des Angebots zu erwerben.

Wir weisen darauf hin, dass vorstehend zwar bestimmte Bestimmungen des Angebots zusammengefasst sind, die Bedingungen des Angebots jedoch

J.P. Morgan Securities plc

25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP

Tel.: +44 (0)207 7777 2000 • Fax: +44 (0)207 7777 4744

Registered in England & Wales No. 2711006. Registered Office 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP.

J.P. Morgan Securities plc is authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority in the United Kingdom.

vollständig in den Transaktionsdokumenten beschrieben werden. Infolgedessen wird die Beschreibung des Angebots und bestimmter anderer hierin enthaltener Informationen in ihrer Gesamtheit durch diesen Verweis auf die ausführlicheren Informationen in den Transaktionsdokumenten eingeschränkt. Dementsprechend haben wir unterstellt, dass das Angebot zu den in den Transaktionsdokumenten festgelegten Bedingungen vollzogen wird und nicht in einer Weise davon abweicht, die unsere Analyse und diese Stellungnahme beeinflussen könnte.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir (i) den uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten im Wesentlichen finalen Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durchgesehen; (ii) die Transaktionsdokumente durchgesehen; (iii) bestimmte öffentlich verfügbare geschäftliche und finanzielle Informationen betreffend die Gesellschaft, die Branchen, in denen die Gesellschaft tätig ist, und bestimmte andere Unternehmen, die in mit der Gesellschaft vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind, durchgesehen; (iv) die finanziellen Bedingungen des Angebots zu Informationszwecken mit den öffentlich verfügbaren finanziellen Bedingungen bestimmter Transaktionen, an denen Unternehmen der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, beteiligt waren, sowie mit Konsensansichten von Marktteilnehmern in Bezug auf die Gesellschaft verglichen; (v) die finanzielle und operative Leistung der Gesellschaft mit öffentlich verfügbaren Informationen über bestimmte andere Unternehmen, die wir für relevant hielten, verglichen und die aktuellen und historischen Marktpreise der Gesellschaftsaktien sowie bestimmter öffentlich gehandelter Wertpapiere dieser anderen Unternehmen berücksichtigt; (vi) bestimmte interne, nicht-auditierte Finanzanalysen, Prognosen, Annahmen und Vorhersagen, die vom Management der Gesellschaft in Bezug auf ihr Geschäft für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2035 erstellt oder bestätigt wurden, durchgesehen; und (vii) weitere Finanzstudien und -analysen durchgeführt und weitere Informationen berücksichtigt, die wir für die Zwecke dieser Stellungnahme für angebracht hielten.

Darüber hinaus haben wir mit bestimmten Mitgliedern des Managements der Gesellschaft Gespräche geführt in Bezug auf bestimmte Aspekte des Angebots sowie die frühere und gegenwärtige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die Finanzlage und die künftigen Aussichten und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und bestimmte andere Angelegenheiten, die wir für unsere Prüfung für erforderlich oder angemessen hielten.

Bei der Abgabe unserer Stellungnahme haben wir uns auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen verlassen und diese unterstellt, die öffentlich verfügbar waren oder uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt oder mit uns erörtert oder anderweitig von uns oder für uns durchgesehen wurden. Wir haben diese Informationen oder ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit nicht unabhängig überprüft und haben gemäß unserem Mandatsvertrag mit der Gesellschaft keine Verpflichtung übernommen, eine solche unabhängige Überprüfung vorzunehmen. Wir haben weder eine Bewertung oder Begutachtung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durchgeführt oder erhalten, noch haben wir die Zahlungsfähigkeit der Bieterin

oder der Gesellschaft nach Rechtsnormen, welche Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder ähnliche Angelegenheiten regeln, bewertet. Soweit wir uns auf Finanzanalysen, Prognosen, Annahmen und Vorhersagen gestützt haben, die uns zur Verfügung gestellt wurden oder daraus abgeleitet wurden, haben wir unterstellt, dass diese in angemessener Weise auf der Grundlage von Annahmen erstellt wurden, die die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Managements der Gesellschaft hinsichtlich der erwarteten künftigen Betriebsergebnisse und der Finanzlage des Unternehmens oder Geschäfts, auf das sich diese Analysen, Prognosen, Annahmen und Vorhersagen beziehen, widerspiegeln. Wir treffen keine Aussage zu diesen Analysen, Prognosen oder Vorhersagen oder den ihnen zugrunde liegenden Annahmen, und die Gesellschaft hat bestätigt, dass wir uns bei der Abgabe dieser Stellungnahme auf diese Analysen, Prognosen, Annahmen und Vorhersagen verlassen dürfen. Wir haben ferner unterstellt, dass das Angebot und die damit verbundenen Transaktionen wie in den Transaktionsdokumenten beschrieben vollzogen werden, ohne dass auf eine Bestimmung oder Bedingung verzichtet, diese in einer Weise geändert oder ergänzt wird, deren Auswirkung für unsere Analyse in irgendeiner Weise wesentlich wäre. Wir haben ferner unterstellt, dass die endgültige Fassung der gemeinsamen begründeten Stellungnahme in keiner wesentlichen Hinsicht von der uns zur Verfügung gestellten Fassung abweichen wird. Wir sind keine Rechts-, Regulierungs-, Rechnungslegungs- oder Steuerexperten und haben uns auf die Einschätzungen verlassen, die von Beratern der Gesellschaft in Bezug auf solche Fragen abgegeben wurden. Wir haben weiterhin unterstellt, dass alle wesentlichen staatlichen, regulatorischen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen, die für den Vollzug des Angebots erforderlich sind, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder auf die erwarteten Vorteile des Angebots erteilt werden. Bei der Abgabe unserer Stellungnahme haben wir uns auf die unternehmerischen Einschätzungen der Gesellschaft in Bezug auf das Angebot gestützt. Die Entscheidung darüber, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat das Angebot empfehlen (und zu welchen Bedingungen) kann ausschließlich vom Vorstand bzw. vom Aufsichtsrat getroffen werden.

Diese Stellungnahme basiert notwendigerweise auf den zum heutigen Datum geltenden ökonomischen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen sowie auf den uns zum heutigen Datum zur Verfügung gestellten Informationen. Es ist zu berücksichtigen, dass spätere Entwicklungen diese Stellungnahme beeinflussen können und dass wir nicht verpflichtet sind, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Angemessenheit des den Inhabern der Gesellschaftsaktien im Rahmen des Angebots angebotenen Angebotspreises aus finanzieller Sicht und wir äußern uns nicht zur Angemessenheit des Angebots für oder zu einer im Zusammenhang damit gezahlten Gegenleistung durch die Inhaber einer Wertpapiergattung, Gläubiger oder andere mit der Gesellschaft verbundene Personengruppen oder zu der dem Angebot zugrunde liegenden Entscheidung der Gesellschaft. Darüber hinaus äußern wir uns nicht in Bezug auf (i) die Höhe oder Art einer Vergütung für Führungskräfte, Organmitglieder oder Mitarbeiter einer Partei der im Rahmen des Angebots beabsichtigten Transaktionen oder einer Gruppe

solcher Personen im Verhältnis zu dem den Inhabern der Gesellschaftsaktien im Rahmen des Angebots angebotenen Angebotspreis oder in Bezug auf die Angemessenheit einer solchen Vergütung, oder (ii) eine dem Angebot nachfolgende Transaktion. Infolgedessen können andere Faktoren nach dem heutigen Datum den Wert der Gesellschaft (und ihres Geschäfts, ihrer Vermögenswerte oder ihres Eigentums) nach Vollzug des Angebots beeinflussen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktionäre der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit nach dem Wirksamkeitsdatum des Angebots, (ii) Änderungen der vorherrschenden Zinssätze und anderer Faktoren, die allgemein den Kurs von Wertpapieren beeinflussen, (iii) nachteilige Veränderungen an den gegenwärtigen Kapitalmärkten, (iv) das Eintreten nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, des Geschäfts, der Vermögenswerte, der Betriebsergebnisse oder der Aussichten der Gesellschaft, (v) erforderliche Maßnahmen oder Beschränkungen durch staatliche Stellen oder Regulierungsbehörden, und (vi) die rechtzeitige Umsetzung aller erforderlichen Vereinbarungen zum Abschluss des Angebots und damit verbundener Transaktionen zu Bedingungen, die für alle Beteiligten akzeptabel sind. Es wird keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob eine alternative Transaktion für die Gesellschaft vorteilhafter sein könnte oder zu welchen Kursen die Gesellschaftsaktien zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt oder übertragen werden können.

Wir waren als alleiniger Finanzberater des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in Bezug auf das Angebot tätig und werden von der Gesellschaft eine Vergütung für unsere Leistungen erhalten. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, uns von bestimmten Haftungsrisiken, die aus unserem Mandat resultieren können, freizustellen. Ferner halten wir und unsere verbundenen Unternehmen auf eigene Rechnung 2,44 % der ausstehenden Stammaktien der Gesellschaft und weniger als 1 % der ausstehenden Stammaktien von Persistent. Im Rahmen unserer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können wir und unsere verbundenen Unternehmen aktiv mit Schuld- und Eigenkapitaltiteln der Gesellschaft und von Persistent für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden handeln, und dementsprechend können wir jederzeit Kauf- oder Verkaufspositionen in solchen Wertpapieren halten.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum heutigen Datum der den Inhabern der Gesellschaftsaktien im Rahmen des Angebots angebotene Angebotspreis aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen ist.

Diese Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird, und ist auch nicht als solches zu betrachten. Eine Stellungnahme zur Angemessenheit einer angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich wesentlich von Wertgutachten, die von Wirtschaftsprüfern erstellt werden. Insbesondere haben wir keine Bewertung nach den Regeln und Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) (IDW S1) durchgeführt, und unsere Stellungnahme

wurde nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) des IDW erstellt.

Diese Stellungnahme wurde in englischer Sprache erteilt; sofern Übersetzungen dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden, dienen diese ausschließlich Referenzzwecken, haben keine Rechtswirkung, und wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit solcher Übersetzungen (und lehnen jegliche diesbezügliche Haftung ab).

Dieses Schreiben wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit und zum Zwecke ihrer Bewertung des Angebots zur Verfügung gestellt und erfolgt nicht im Namen von und begründet keine Rechte oder Ansprüche für Aktionäre, Gläubiger oder andere Personen als den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder herangezogen werden. Diese Stellungnahme stellt keine Empfehlung an irgendeinen Aktionär der Gesellschaft dar, wie dieser in Bezug auf das Angebot oder irgendeine andere Angelegenheit handeln soll.

Diese Stellungnahme darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht (weder vollständig noch teilweise) gegenüber Dritten offengelegt, in Bezug genommen oder mitgeteilt werden, gleich zu welchem Zweck. Diese Stellungnahme darf in der von uns vorab schriftlich genehmigten Form in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot wiedergegeben werden, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung jedoch nicht anderweitig veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

J.P. MORGAN SECURITIES PLC

(Diese deutsche Übersetzung ist unverbindlich und wird nicht durch J.P. Morgan Securities plc unterschrieben)